



USA

Leben & arbeiten



LEBEN UND ARBEITEN IN DEN **USA**



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
auswärtige Angelegenheiten EDA

Lexilog-Suchpool

Inhalt

Über dieses Dossier	3
Übersicht.....	4
Einreise- und Visabestimmungen	5
Allgemeines	5
Immigration-Visa.....	6
Non-Immigration-Visa	7
Visa Waiver Program (VWP)	10
Einfuhr und Zoll	12
Impfungen und Gesundheit	15
Anmeldung und Aufenthalt.....	16
Arbeiten	17
Arbeitsmarktlage	17
Arbeitsbedingungen	17
Stellensuche und Bewerbung.....	18
Diplome, Abschlüsse, Zeugnisse	19
Vorsorge und Versicherung	21
Sozialversicherungssystem.....	21
Altersvorsorge.....	21
Abkommen über soziale Sicherheit.....	22
Kranken- und Unfallversicherung.....	22
Arbeitslosenversicherung	23
Schweizerische AHV/IV	23
Sozialhilfe und Fürsorge	24
Steuern.....	26
Familienzusammenführung, Ehen, Partnerschaften	28
Schule und Bildung.....	29
Löhne und Lebenshaltungskosten.....	30
Wohnen und Verkehrswesen.....	31
Kultur und Kommunikation.....	33
Sicherheit.....	34
Schweizer und Schweizerinnen	35
Kontakt	37

Über dieses Dossier

Zweck

Dieses Dossier richtet sich an Personen, die die Schweiz verlassen, sich im Ausland dauerhaft niederlassen und einer Erwerbstätigkeit nachgehen. Der Inhalt und die Aussagen basieren auf den behördlichen und gesetzlichen Vorschriften, die für Schweizerinnen und Schweizer Gültigkeit haben.

Hinweise

Die Publikation und der Inhalt der EDA Webseiten dienen der Information. Das EDA hat die Aussagen und Quellenangaben sorgsam erarbeitet, übernimmt aber keine Gewähr für ihre Richtigkeit, Zuverlässigkeit und Vollständigkeit. Eine Haftung für den Inhalt und die aufgeführten Leistungen ist ausgeschlossen. Die schriftlichen und elektronischen Publikationen enthalten weder ein Angebot noch eine Verpflichtung und ersetzen keine

individuelle Beratung. Unsere Publikationen und Webseiten enthalten sog. «externe Links» (Verknüpfungen zu Webseiten Dritter), auf deren Inhalt das EDA keinen Einfluss hat und für den wir aus diesem Grund keine Gewähr übernehmen. Für die Inhalte und Richtigkeit dieser Informationen ist der jeweilige Informationsanbieter der verlinkten Webseite verantwortlich. Die Dienstleistung von Auswanderung Schweiz basiert auf Art. 51 des Auslandschweizergesetz ASG (SR195.1) vom 26. September 2014.

Glossar

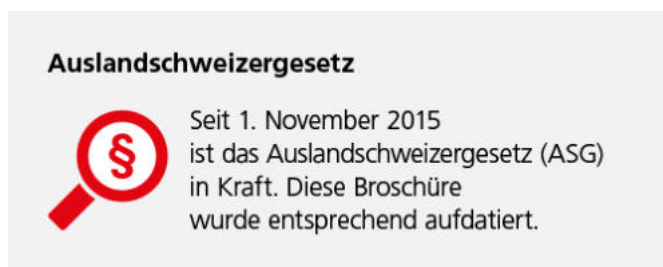
Für die Erklärung von Begriffen, Abkürzungen sowie für die vollständigen Adressangaben von erwähnten Stellen konsultieren Sie bitte die separate Publikation «Glossar Auswanderung Schweiz».

Herausgeber

Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten
Konsularische Direktion
Auswanderung Schweiz
Effingerstrasse 27, CH-3003 Bern

Die Broschüre erscheint in Deutsch, Französisch und Italienisch und ist nur als PDF-Datei unter www.swissemigration.ch erhältlich.

Bern, 07.12.2015



Dokument: AS_USA_de_V4.docx

Übersicht

Flagge



Offizielle Landesbezeichnung
USA (United States of America)

Fläche
9'629'091 km²

Landessprache
American English

Einwohnerzahl
317.3 Mio. (2013)

Hauptstadt
Washington, D.C.

Staatsform
Präsidiale Bundesrepublik

Staatsoberhaupt
Donald J. Trump

Regierungschef
Donald J. Trump

BIP pro Einwohner
USD 53'101 (2013)

Importe aus der Schweiz
11'367 Mio. CHF (2013)

Exporte in die Schweiz
24'848 Mio. CHF (2013)

Anzahl Auslandschweizer/
innen per 31.12.2015
80'218

Bilaterale Abkommen
✓ [Datenbank Staatsverträge](#)

Verwaltung und Recht
Die Verfassung der Vereinigten Staaten gilt mit den Bundesgesetzten und dem Völkerrecht als höchste Rechtsquelle. Die Rechtsprechung kann sich in einzelnen Bundesstaaten stark unterscheiden. In einigen Bun-

desstaaten existiert noch die Todesstrafe.

Geografie

Die Vereinigten Staaten von Amerika sind nach Russland und Kanada der drittgrösste Staat der Erde.

Klima

Durch die Grösse des Territoriums, die Vielfalt der Landschaften und dem Einfluss zweier Weltmeere ist das Klima ausserordentlich unterschiedlich

✓ [Klima in Washington](#)

Wetter (Washington, D.C.)

Heissester Monat: Juli (21–31°C); kühlerster Monat: Januar (–1 bis +4°C); trockenster Monat: Februar; feuchtester Monat: August.

✓ [Wetter in den USA](#)

Zeitverschiebung

✓ [Zeitonenkarte](#)



Einreise- und Visabestimmungen

Einreisebedingungen sind auch kurzfristigen Änderungen ausgesetzt. Verbindliche Auskünfte im Zusammenhang mit den aktuell gültigen Einreisebestimmungen erteilt die zuständige diplomatische oder konsularische US-Vertretung (Botschaft oder Konsulat).

Bitte konsultieren Sie vor Ihrem Abflug in die USA die stets aktualisierten Reisehinweise des EDA und registrieren Sie Ihre Auslandsreisen online mit Itineris. Das EDA kann Sie so in einer Krisensituation besser lokalisieren und kontaktieren.

WWW

- ✓ [Vertretungen der USA \(in CH\)](#)
- ✓ [Apply for a U.S. Visa](#)
- ✓ [EDA Reisehinweise USA](#)
- ✓ [EDA Tipps vor der Reise](#)
- ✓ [EDA Itineris](#)
- ✓ [EDA Tipps während der Reise](#)

Allgemeines

Für Ferien-, Geschäfts- oder Transitaufenthalte von maximal 90 Tagen ist für schweizerische Staatsangehörige die visafreie Einreise möglich (Siehe [«Visa Waiver Program»](#)).

Für Aufenthalte im Rahmen von Erwerbstätigkeit (auch vorübergehend), Weiterbildung, Schulungen (inkl. Sprachschulen), Teilnahme an Austauschprogrammen, Forschung usw. benötigen schweizerische Staatsangehörige ein Visum. Es gibt rund 180 verschiedene Visakategorien sowie Jahreskontingente. Das Verfahren ist zeitaufwendig und beinhaltet eine persönliche Befragung auf der US-Botschaft in Bern.

WWW

- ✓ [US Botschaft in Bern](#)

Die Einwanderungsbehörde USCIS (United States Citizenship and Immigration Services) unterscheidet generell zwischen *Immigrants* (Einwan-

derern) und *Non-Immigrants* (Nichteinwanderern). *Immigrant visa* werden nur an Personen vergeben, welche die Bedingungen für einen ständigen Aufenthalt in den USA erfüllen. *Non immigrant visa* werden an Personen erteilt, die sich vorübergehend in den USA aufhalten.

Die Einstufung als Nichteinwanderer oder Einwanderer hat weitreichende Konsequenzen: **Nichteinwanderer** sind, sofern ihnen überhaupt erlaubt wurde, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen, an einen bestimmten Arbeitsplatz gebunden. **Einwanderer** können sich auf dem Arbeitsmarkt frei bewegen und sich für jede Anstellung bewerben.

Es gibt sehr viele Visa-Kategorien und Unterkategorien. Auch wird das Angebot immer wieder der Nachfrage angepasst. Eine Übersicht über aktuelle Visa erhalten Sie unter folgenden Links:

WWW

- ✓ [Apply for a U.S. Visa in Switzerland](#)
www.ustraveldocs.com
- ✓ [U.S. Visas](#)
usvisas.state.gov

Achtung: Die US-Immigrationsbehörden nehmen es sehr genau. Halten Sie sich an ihre Instruktionen!

Schweizer Bürgerinnen und Bürger im In- und Ausland können sich beim fedpol für die Zulassung zum **Global Entry-Programm** anmelden, das die Einreiseprozedur in die USA beschleunigt, wenn eine vorgängige polizeiliche Überprüfung in der Schweiz und in den USA vorgenommen wird. Diese Überprüfungen sind gebührenpflichtig. Global Entry beschleunigt allein die Einreiseprozedur in die USA, verändert jedoch nicht die Einreisevoraussetzungen. Folglich ersetzt Global Entry kein US-Visum respektive die ESTA-Reisegenehmigung für visabefreite Staaten wie die Schweiz. Mehr dazu finden Sie unter:

WWW

- ✓ [U.S. Customs and Border Protection > Global Entry](#)
- ✓ [Fedpol > Global Entry-Programm](#)

Immigration-Visa

Zur dauerhaften Einwanderung gibt es unter anderen folgenden Visakategorien:

- **Familienzusammenführung** (family sponsored)
- **Unbefristete arbeitsbedingte Einwanderung** (employment sponsored)
- **Selbständige Erwerbstätigkeit** (employment creation)
- **Verlosung** (diversity visa lottery)

Für die familien- und die arbeitsbedingte Einwanderung braucht es vorgängig eine Person, die als Sponsor (Bürge) auftritt. Dies kann ein US-Bürger oder ein *US lawful permanent resident* (ausländische Personen mit Daueraufenthaltsbewilligung, also einer Green Card) sein. Die Bürgen müssen mindestens 18 Jahre alt sein.

Familienzusammenführung (Family Sponsored)

Die familienbedingte Einwanderung kommt für folgende Personengruppen in Frage:

- Ehepartnerinnen und Ehepartner von US-Staatsangehörigen und deren Kinder
- Ehepartnerinnen und Ehepartner sowie minderjährige bzw. unverheiratete, über 20 Jahre alte Kinder von *permanent residents*
- Geschwister von mindestens 21 Jahre alten US-Staatsangehörigen sowie deren Ehepartnerinnen/und Ehepartner und Kinder
- Eltern von mindestens 21 Jahre alten US-Staatsangehörigen

Als Sponsor zugelassen werden nur direkte Verwandte, nicht jedoch Grosseltern. Visagesuche müssen bei einer regionalen Dienststelle der amerikanischen Einwanderungsbehörde USCIS eingereicht werden (Formular I-130). Die Bewilligungen für *immediate relatives* (unmittelbare Verwandte) sind zahlenmässig nicht begrenzt, für die anderen Kategorien bestehen jährliche Höchstzahlen.

WWW

- ✓ [Family of U.S. citizens](#)

Unbefristete arbeitsbedingte Einwanderung (Employer Sponsored)

Voraussetzung für ein Visum ist in der Regel ein konkretes Stellenangebot und eine Bestätigung des «Department of Labor» (DOL), dass in den USA nicht genügend qualifizierte Arbeitskräfte für den entsprechenden Beruf vorhanden sind und die Anstellung eines Neueinwanderers die Lohnstruktur und die Arbeitsbedingungen der Einheimischen nicht nachteilig beeinflusst. Diese sogenannte *Labor certification* wird beim «State Employment Service» beantragt (Formular ETA-750). Danach muss der Arbeitgeber bei der regionalen USCIS-Dienststelle eine *Immigrant Petition for Foreign Worker* stellen (Formular I-140).

Für die arbeitsbedingte Einwanderung stehen jährlich 140 000 Bewilligungen zur Verfügung. Es gibt Länderquoten und Präferenzgruppen, weshalb es in vielen Fällen ratsam ist, die Hilfe eines Rechtsanwaltes in Anspruch zu nehmen, der auf Einwanderungsfragen spezialisiert ist. 40 000 Visa sind für ausländische Personen mit aussergewöhnlichen Fähigkeiten in den Bereichen Wissenschaft, Bildungswesen, Wirtschaft, Kunst oder Sport reserviert. Für Ungelernte stehen dagegen nur 10 000 Visa pro Jahr zur Verfügung.

Hochqualifizierte, Investoren und sogenannte *special immigrants* (z.B. Angestellte internationaler Organisationen und Personen, die für die US-Regierung arbeiten) benötigen keine Bestätigung des *Department of Labor* und können ein Einwanderungsvisum direkt beim USCIS beantragen (Formular I-140 resp. I-360).

Für Pflegeberufe gibt es besondere Richtlinien.

WWW

- ✓ [Anleitung für die Ausstellung einer Arbeitsbewilligung](#)
- ✓ [Permanent workers](#)

Selbstständige Erwerbstätigkeit (Employment Creation)

Ausländische Investoren, die 500 000 – 1 Mio. USD investieren (je nach Beschäftigungslage im entsprechenden Gebiet), können ein Visum als *Employment Creation Investors* beantragen. Dadurch sollten mindestens 10 Arbeitsplätze für amerikanische Staatsangehörige oder Einwanderer geschaffen werden, den Investor und seine Familienmitglieder nicht mitgerechnet.

Nähere Einzelheiten entnehmen Sie dem nachfolgenden Link der USCIS:

WWW

✓ [EB-5 Immigrant Investor](#)

Verlosung (Diversity Visa Lottery)

Jedes Jahr verlost der US-Staat 50 000 Daueraufenthalts- und Arbeitsbewilligungen, sogenannte *Green Card* (die Karte ist sandfarbig, mit einem grünen Schimmer). Der Zeitrahmen und die für die Verlosung erforderlichen Unterlagen ändern von Jahr zu Jahr. Alle teilnahmeberechtigten Staaten erhalten ein Kontingent, so auch die Schweiz. Bewerberinnen und Bewerber müssen zumindest eine höhere Schulbildung oder im Verlauf der letzten fünf Jahre vor Antragstellung eine Tätigkeit ausgeübt haben, welche mindestens zwei Jahre Ausbildung oder Arbeits Erfahrung erfordert. Die Bewerbung muss online erfolgen, d.h. auf der Website des *U.S. Department of State* (Aussenministerium). Ehepartnerinnen und Ehepartner sowie Kinder unter 21 Jahren können in die Bewerbung eingeschlossen werden. Die Green Card ist 10 Jahre gültig und muss rechtzeitig erneuert werden (Formular I-90). Bei Nichtgebrauch verfällt sie nach 6 Monaten.

WWW

✓ [Diversity Lottery 2015](#)

Entsendung und Dienstleistung

Siehe [«Unbefristete arbeitsbedingte Einwanderung \(Employer Sponsored\)»](#)

Non-Immigration-Visa

Für Nichteinwanderer existieren unter anderem folgende Visa-Kategorien:

- **B:** Touristen, (Familien-)Besuche, Medizinische Behandlungen, befristete Erwerbstätigkeit
- **E:** Investoren und Geschäftstätigkeit
- **F/M:** Studenten oder Lernende
- **H/L/O/P/Q:** Spezifische befristete Erwerbstätigkeit unterschiedlicher Branchen
- **I:** Media Visa (für Medienschaffende)
- **J:** Exchange Visitor Visa (Austausch-Visa)
- **VWP:** Visa Waiver Program

Nichteinwanderungsvisa unterliegen keiner zahlenmässigen Beschränkung (Ausnahme: für unselbständig Erwerbstätige; Siehe [«Befristete Erwerbs- und Berufstätigkeit»](#)). Bei der Einreise müssen ein Rückreiseticket und ausreichende finanzielle Mittel nachgewiesen werden.

Insbesondere für Nichteinwanderer existiert eine Vielzahl Kategorien und Unterkategorien bei den Visatypen. Unter [Allgemeines](#) finden Sie Links mit den entsprechenden Übersichten.

Besuchervisum für Tourismus und Geschäftsreisen (Visum B-1/B-2)

Wer sich für einen klar beschränkten Zeitraum und ausschliesslich *for pleasure* (Tourismus) oder *business* (Geschäftsreise) in den USA aufhalten will, bemüht sich am besten um ein Visum B-1/B-2. Dafür muss man nachweisen, dass sich der Wohnsitz und andere (z.B. familiäre) Bindungen ausserhalb der USA befinden.

WWW

✓ [B-1 Business Visa & B-2 Visitors Visa](#)

Sprachaufenthalt und Studium (Visum F-1/M-1)

Es gibt zwei Arten von Studentenvisa: einerseits für berufsbezogene Studien (M-1), andererseits für akademische Studien (F-1).

Für Sprachaufenthalte mit mehr als 18 Wochen- lektionen ist ein Studentenvisum erforderlich. Je nach Sprachschule handelt es sich um ein F-1 (z.

B. Intensive English Program an einer Universität) oder ein M-1 Visum (andere Institutionen).

Berufsschülerinnen und Berufsschüler (Vocational students/Nonacademic students), die in Vollzeit und mit einem spezifischen Ausbildungsziel eine vom USCIS anerkannte Berufsschule, Berufsfachschule oder andere nicht-akademische Einrichtung besuchen, müssen ein M-Visum beantragen. Wenn der USCIS vorgängig zustimmt, kann danach befristet eine Tätigkeit aufgenommen werden, die der praktischen Ausbildung dient. Berufsschülerinnen und Berufsschüler dürfen sich solange im Land aufhalten, wie dies für die Ausbildung erforderlich ist. Die Höchstdauer für den Aufenthalt beträgt 1 Jahr. Eine Verlängerung um ein weiteres Jahr ist möglich. Ehepartnerinnen und Ehepartner von Berufsschülerinnen/Berufsschülern und unverheiratete Kinder unter 21 Jahren können ein Visum M-2 erhalten, das jedoch keine Erwerbstätigkeit zulässt.

Studierende (Academic students) benötigen ein Studentenvisum F-1. Dafür sind folgende Bedingungen zu erfüllen:

- Wohnsitz in der Schweiz
- Aufnahmebestätigung der amerikanischen Lehranstalt (Formular I-20)
- ausreichende Englischkenntnisse
- finanzielle Absicherung

Die Studiendauer muss bei der Einreise deklariert werden. Vollzeitstudierende dürfen die Gültigkeitsdauer des Visums überschreiten, jedoch nur einmal. Verlassen sie die USA, müssen sie im Heimatland ein neues Visum beantragen. Das Studentenvisum F-1 berechtigt zur Erwerbstätigkeit auf dem Campus (Universitätsgelände). Auf Gesuch hin kann ab dem zweiten Studienjahr von der regionalen USCIS-Dienststelle eine Arbeitsbewilligung erteilt werden. Ehepartnerinnen und Ehepartner sowie ledige, minderjährige Kinder von Studierenden können ein temporäres Aufenthaltsvisum F-2 erhalten, welches jedoch keine Erwerbstätigkeit zulässt.

WWW

- ✓ [USCIS – Students and Employment](#)
- ✓ [Students and Exchange Visitors](#)
- ✓ [Studieren im Ausland \(Swissuniversities\)](#)

Austauschprogramme (Visum J-1)

Das J-1-Visum ist für *Exchange Visitors* vorgesehen, ausländische Schülerinnen und Schüler, Studierende, Praktikantinnen und Praktikanten, Forscherinnen und Forscher, Dozentinnen und Dozenten sowie Spezialistinnen und Spezialisten, die an einem vom US-Aussenministerium anerkannten Austauschprogramm teilnehmen. Die bewilligte Aufenthaltsdauer ist abhängig vom Umfang des Austauschprogramms. Betriebliche Trainee-Programme dauern in der Regel 18 Monate, Forschungs- und Lehraufträge können 3 Jahre dauern. Ehepartnerinnen und Ehepartner sowie Kinder unter 21 Jahren können ein J-2-Visum beantragen. J-2-Visa werden aber nur ausgestellt, wenn das Einkommen des *Exchange visitors* den Lebensunterhalt der Familie deckt. Es kann vor Ort auch eine Arbeitsbewilligung beantragt werden.

Seit mehreren Jahren gibt es zwischen den USA und der Schweiz ein Fulbright-Austauschprogramm für Studierende und Lehrkräfte. Weitere Angaben dazu finden Sie unter den nachstehenden Links.

WWW

- ✓ [Exchange Visitor Visa](#)
- ✓ [Student and Exchange Visitors Program](#)
- ✓ [Fulbright U.S. Austauschprogramm](#)

Au-pair (Visum J-1)

Au-Pair benötigen ein J-1-Visum. Die Anzahl ist limitiert. Au-Pair-Aufenthalte werden für maximal 12 Monate bewilligt, eine Verlängerung ist nicht möglich.

Anforderungen:

- Alter: 18-26 Jahre
- mittlere Englischkenntnisse (2-3 Jahre)

- abgeschlossene Mittelschule oder Berufslehre
- ausgewiesene Erfahrung in der Betreuung von Kleinkindern
- wenn möglich Fahrausweis

Die Administration von Au-Pair-Aufenthalten in den USA ist ausgewählten Organisationen übertragen worden. Diese erteilen weitere Auskünfte (siehe Ratgeber «Au-Pair»).

Achtung: Es ist untersagt, mit einem Touristenvisum in die USA einzureisen, um eine inoffizielle Au-Pair-Stelle anzutreten. Es drohen die Ausweisung und ein Einreiseverbot in die USA.

WWW

- ✓ [Ratgeber «Au-Pair»](#)
- ✓ [Exchange Visitor Visa](#)
- ✓ [Students and Exchange Visitors](#)
- ✓ [Au-Pair Program](#)

Stagiaires (Visum J-1)

Die Schweiz hat mit der staatlich konzessionierten Organisation «Cultural Vistas» in den USA eine Vereinbarung über den Austausch von Stagiaires (trainees) abgeschlossen. Danach können junge Berufsleute, die ihre beruflichen und sprachlichen Kenntnisse erweitern möchten, ein US J-1-Visum für maximal 18 Monate erhalten. Als Stagiaires zugelassen werden Schweizer Staatsangehörige, die eine abgeschlossene Berufsausbildung/Studium vorweisen können. Altersgrenzen: 18-35 Jahre. Die detaillierten Anforderungen finden Sie in der Wegleitung des SEM.

Sie müssen sich zunächst um eine Stelle bzw. ein Praktikum in den USA bemühen. Die Anstellung muss im erlernten Beruf / Studium erfolgen. Anschliessend durchlaufen Sie ein kostenpflichtiges Bewilligungsverfahren, wobei Sie zusätzliche Dokumente einreichen müssen. Wurde das Gesuch bewilligt, können Sie bei der US-Botschaft ein Stagiare-Visum J-1 beantragen. Cultural Vistas informiert Sie laufend über den Stand des Verfahrens.

Wichtig: Die Formalitäten können bis zu 2 Monate dauern. Sie dürfen sich während des Bewilligungsverfahrens nicht in den USA aufhalten!

Mit Visum wiederum dürfen Sie frühestens 30 Tage vor Arbeitsbeginn ein- bzw. 30 Tage nach Arbeitsbeginn wieder ausreisen.

Achtung: Die Anstellung muss im erlernten Beruf erfolgen. Medizinische und paramedizinische Berufe, Lehrberufe sowie Rechtsanwälte sind von dieser Vereinbarung ausgeschlossen.

WWW

- ✓ [Cultural Vistas](#)
- ✓ [Exchange Visitor Visa](#)
- ✓ [Stagiairesprogramme \(SEM\)](#)

Befristete Erwerbs- und Berufstätigkeit (Visum H-1B/H-2B/H-1C)

Wer in den USA arbeiten möchte, muss zuerst einen geeigneten Arbeitgeber finden. Dieser beantragt bei der regionalen USCIS-Stelle eine entsprechende Genehmigung. Je nach Ausbildung, Beruf und Dauer des Aufenthaltes gibt es unterschiedliche Visa. Am häufigsten beantragt werden folgende Visakategorien:

- **H-1B Visum: *Highly Skilled Workers in Specialty Occupations*:** Das Visum H-1B kann an Personen vergeben werden, die über hervorragende berufliche Fähigkeiten und Kenntnisse verfügen, und mindestens den Bachelor's degree einer amerikanischen Universität erworben haben, oder einen vergleichbaren akademischen Abschluss an einer nicht-amerikanischen Universität. Das Spezialwissen kann sich auf Bereiche wie z.B. Medizin, Architektur, Mathematik, Physik, Kunst, Theologie etc. beziehen. In diese Kategorie fallen aber auch Models. Das H-1B-Visum ist in der Regel 3 Jahre gültig und um 3 Jahre verlängerbar.
- **H-2B: *Skilled and Unskilled Temporary Workers*:** Dieses Visum können Fachkräfte beanspruchen (ausgenommen: Landwirtschaftsbereich). Der Arbeitgeber muss nachweisen, dass keine amerikanischen Staatsangehörigen mit den erforderlichen Qualifikationen zur Verfügung stehen, und die Einstellung keine nachteiligen Folgen für Löhne und Arbeitsbedingungen auf dem einheimischen Arbeitsmarkt hat (labor certification). Das H-2B-Visum ist höchstens 1 Jahr gültig, eine Verlängerung um

ein weiteres Jahr ist möglich. Die Aufenthaltsdauer ist auf max. 3 Jahre begrenzt.

- Das H-1C Visum für eine befristete Arbeitsmöglichkeit als Pflegefachpersonal in den USA besteht seit 2009 nicht mehr. Es gilt mit der US-Botschaft abzuklären, ob und unter welchen Bedingungen ein normales, unbefristetes Arbeitsvisum beantragt werden kann (siehe «[unbefristete arbeitsbedingte Einwanderung](#)»). Zur Berufsausübung ist das NCLEX-Examen zu absolvieren (National Council of Licensing Examination). Diese staatliche Lizenzprüfung findet zweimal jährlich in allen Bundesstaaten statt. Voraussetzung für die Zulassung zu dieser Prüfung ist eine abgeschlossene Ausbildung in Krankenpflege. Die Krankenpflege-Grundausbildung in den USA beinhaltet Pädiatrie, Geburtshilfe, Medizin, Chirurgie und Psychiatrie. Die meisten amerikanischen Bundesstaaten verlangen vorgängig zur NCLEX noch eine CGFNS-Lizenz (Commission on Graduates of Foreign Nursing Schools). Mit diesem Test werden einerseits das Fachwissen, andererseits die Englischkenntnisse geprüft. Die CGFNS-Lizenz kann praktisch auf der ganzen Welt erworben werden (in der Schweiz in Genf). Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung sind u. a. ein gültiges Krankenpflegediplom und eine entsprechende Schulbildung.

WWW

- ✓ [Schweiz. Berufsverband der Krankenschwestern und Krankenpfleger SBK/ASI](#)
- ✓ [American Nurses' Association](#)
- ✓ [National Council of State Boards of Nursing \(NCBSN\) – U.S. Nursing Licensure for Foreign-Educated Nurses](#)
- ✓ [International Nursing in the U.S.A.](#)
- ✓ [Temporary Worker Visas](#)
- ✓ [H-1B Visum](#)
- ✓ [H-2B Visum](#)
- ✓ [Guestworkers Programs](#)

Ruhestand (Visum B-1/B-2)

Die USA kennen kein spezielles Visum für Pensionierte. Auch für ausländische Personen, welche im Besitz einer Liegenschaft in den USA sind, gibt es keine erleichterte Möglichkeit der Wohnsitznahme. Sie können mit einem Visitor Visa nur einen Teil des Jahres in den USA verbringen. Ausländischen Rentnern werden in der Regel 6 Monate bewilligt. Wenn aus dem Reisepass und dem *immigration record* jedoch hervorgeht, dass der tatsächliche Lebensmittelpunkt in den USA liegt, kann es vorkommen, dass die Einreise trotz B1/B2-Visum verweigert wird.

WWW

- ✓ [Visitor Visa B-1 & B-2](#)

Visa Waiver Program (VWP)

Das «Visa Waiver Program» erlaubt schweizerischen Staatsangehörigen unter gewissen Bedingungen die visafreie Einreise für Ferien-, Geschäfts- und Transitreisen von maximal 90 Tagen. Nach Änderungen des Visa Waiver Programs im Januar 2016 sind weitere Anpassungen im Verlaufe des Jahres geplant. Eine Verlängerung der visafreien Aufenthaltsdauer ist nicht möglich.

Alle Reisenden, die im Rahmen des Programms visafrei in die USA einreisen, benötigen einen Reisepass mit Datenchip, welcher 6 Monate über das geplante Einreisedatum hinaus gültig ist. Reisepässe ohne Datenchip berechtigen nur zur visafreien Einreise, sofern sie spätestens am 25.10.2006 ausgestellt wurden. Provisorische Pässe erfordern ebenfalls ein Visum. Bereits 72 Stunden vor Antritt Ihrer Reise über den Luft- oder Seeweg müssen Sie im Besitz einer bewilligten Reisegenehmigung sein. Auch Kinder (die für die Reise noch kein eigenes Ticket benötigen) müssen über eine bewilligte Reisegenehmigung verfügen, sofern ihnen kein Visum für die Einreise in die USA erteilt wurde.

Die Reisepässe müssen biometrische Daten enthalten. Bei der Einreise in die USA werden Fingerabdrücke und ein digitales Foto angefertigt. Details betreffend die biometrischen Pässe entnehmen Sie dem nachstehenden Link.

WWW

- ✓ [Pass \(fedpol\)](#)

Die bis spätestens drei Tage vor der Abreise auszufüllende elektronische Einreisegenehmigung (Electronic Authorization for Travel) der US-Einreisebehörde kann unter dem folgenden Link heruntergeladen werden.

WWW

- ✓ [System für Elektronische Einreisegenehmigung ESTA – Antragsformular](#)

Bitte beachten Sie, dass die elektronische Einreisegenehmigung des *Visa Waiver Program* die Reisenden dazu ermächtigt, nur das von ihnen gewählte Flugzeug zur Einreise in die USA zu besteigen. Sie wird durch den zuständigen Immigrationsbeamten am Flughafen erteilt und gilt somit auch nur für den betreffenden Flughafen!

WWW

- ✓ [Electronic System for Travel Authorization \(ESTA\)](#)
- ✓ [Visa Waiver Program – Eligible Countries](#)
- ✓ [Visa Ineligibilities](#)

Die von den Immigrationsbehörden bei der Einreise gewährte Aufenthaltsdauer darf in keinem Fall überschritten werden. Sonst verstossen Sie gegen das US-Immigrationsgesetz und machen sich strafbar. Neben finanziellen Strafen können auch Einreiseverbote verhängt werden¹.

¹ "It is important that you depart the U.S. on or before the last day you are authorized to be in the U.S. on any given trip, based on the specified end date on your Arrival-Departure Record, Form I-94. Failure to depart the U.S. will cause you to be out-of-status. Staying beyond the period of time authorized by the Department of Homeland Security (DHS) and being out-of-status in the United States is a violation of U.S. immigration laws, and may cause you to be ineligible for a visa in the future for return travels to the U.S." (www.h1base.com)

Einfuhr und Zoll

Einfuhr

Zollfrei in die USA mitbringen darf man ausser der persönlichen Reiseausrüstung (Kleidung, Kamera etc.) pro Person:

- 200 Zigaretten, 50 Zigarren oder 2kg Tabak
- 1 Liter Alkohol (Erwachsene mind. 21 Jahre alt)
- Geschenke im Wert von bis zu USD 100

Diese Angaben können aber noch von Bundesstaat zu Bundesstaat restriktiver gehandhabt werden. Informieren Sie sich bitte vor der Reise über die gesetzlichen Vorschriften bei der US Botschaft in Bern.

Bestimmungen des US-Landwirtschaftsministeriums verbieten die Einfuhr von tierischen und pflanzlichen Frischprodukten aus praktisch allen Ländern. Wenn Fleisch zur Zubereitung eines Produkts verwendet wird, ist dieses verboten. Bäckereiprodukte und haltbar gemachter Käse sind erlaubt. Eingeführte Lebensmittel unterliegen ferner den Bestimmungen der US-Lebensmittelbehörde und können nach eingehender Prüfung beschlagnahmt werden, wenn sie nach Ansicht der Lebensmittelbehörde ein Gesundheitsrisiko darstellen. Konsultieren Sie auch die Liste der genehmigten Produkte des US-Landwirtschaftsministeriums!

Wenn Sie rezeptpflichtige Medikamente bei Ihrer Einreise mitnehmen, müssen diese deutlich deklariert sein. Die Medikamente müssen sich in der Originalverpackung befinden und mit Angaben zu Anwendungsgebieten und der Art der Verschreibung versehen sein. Nehmen Sie unbedingt eine Kopie des Rezeptes oder einen Brief des Arztes in englischer Sprache mit. Das betrifft auch scheinbar harmlose Hustenmittel, die aber beispielsweise Kodein (einen Abkömmling des Opiums) beinhalten.

Betäubungsmittel und gefährliche Medikamente dürfen nicht eingeführt werden.

WWW

- ✓ [Bringing Agricultural Products Into the United States](#)
- ✓ [U.S. Environmental Protection Agency \(EPA\)](#)
- ✓ [US Botschaft in Bern](#)

Falls Sie nicht sicher sind, ob Sie ein bestimmtes Produkt mitnehmen dürfen, können Sie sich beim *Animal and Plant Health Inspection Service* des Landwirtschaftsministeriums oder bei der für Sie zuständigen US-Botschaft erkundigen.

Umzugsgut

Der persönliche Hausrat sowie die Berufsausrüstung können zollfrei eingeführt werden, sofern sie gebraucht und nicht zum Verkauf bestimmt sind. Beachten Sie, dass in den USA fast alle Wohnungen mit Einbauküchen ausgestattet sind und die Schlafzimmer in der Regel begehbare Kleiderkammern haben, so dass keine Kleiderschränke gebraucht werden. Um eventuell an Transportkosten zu sparen, lohnt sich die Überlegung, welches Mobiliar mitgenommen wird und welches vor Ort angeschafft werden soll. Möbel und auch Autos sind in den USA meist günstiger.

Schmuck ist zu deklarieren und darf in den USA drei Jahre lang nicht verkauft werden.

Motorfahrzeuge

Den eigenen importierten Wagen darf man bis zu einem Jahr fahren, was sich aber nur ab einer Aufenthaltsdauer von mindestens 2 Monaten lohnt. Bleibt man länger als 12 Monate, muss das Fahrzeug nach den US-Sicherheitsbestimmungen umgerüstet werden. Wer seinen Wagen nach einer Reise in den USA verkaufen möchte, muss ebenfalls umrüsten und zusätzlich Zoll bezahlen.

Importieren Sie dauerhaft ein Fahrzeug, das ausserhalb der USA hergestellt oder für dortige Bestimmungen gebaut wurde, wird es selten oder nie den US-Bestimmungen entsprechen, ausser es wurde explizit für den US-Export gebaut. Im letzteren Fall verfügt das Fahrzeug über einen Zertifikatsaufkleber und entsprechende Verkaufspapiere. Wer also mit dem Gedanken spielt, sein eigenes Fahrzeug bei einem Umzug in die USA mitzunehmen und anschliessend umbauen zu lassen, der sollte die Anforderungsvorschriften bei der US-Botschaft beschaffen oder die Bestimmungen des *Department of Transportation* DOT bzw. der *Environmental Protection Agency* EPA studieren sowie die entstehenden Kosten kalkulieren.

WWW

- ✓ [Vehicle Importation and Certification Requirements](#)
- ✓ [Fahrzeug- und Zolldokumente \(TCS\)](#)

Der Import eines gebrauchten Fahrzeugs lohnt sich im Prinzip nur bei «Liebhaber-Stücken», also schwer wiederzubeschaffenden Modellen. Für Oldtimer-Modelle (25 Jahre und älter) gelten besondere Bestimmungen.

Haustiere

Hunde und Katzen benötigen ein aktuelles tierärztliches Attest, dass sie frei von auf Menschen übertragbaren Krankheiten sind.

Die Hunde müssen mindestens 30 Tage vor der Einreise gegen Tollwut geimpft worden sein. Sie benötigen eine gültige Bescheinigung über die Dauer des Impfschutzes sowie die genaue Beschreibung des Tieres. Ist keine Dauer vermerkt, hat die Bescheinigung nur eine Gültigkeit, wenn die Impfung innerhalb der letzten 12 Monate erfolgt ist. Welpen, die jünger als drei Monate sind, werden grundsätzlich unter Quarantäne gestellt. Es empfiehlt sich, die Dokumente ins Englische übersetzen zu lassen.

Amerikaner sind sehr tierliebend, aber in Ortschaften herrscht für Hunde praktisch überall Leinenzwang. Hunde dürfen auch nicht in Restaurants mitgenommen werden.

Katzen werden an der Grenze untersucht. Die Kosten dafür müssen von den Reisenden übernommen werden.

Vögel dürfen eingeführt werden, sofern sie nicht einer geschützten Art angehören. Bei Papageien etwa sind nur zwei Arten zugelassen.

Manche Bundesstaaten oder Territorien haben sehr restriktive Bestimmungen (so ist z.B. in Hawaii, Guam und Amerikanisch-Samoa eine mehrmonatige Quarantäne möglich) weil sie bisher tollwutfrei sind.

WWW

- ✓ [Center for Disease Control and Prevention: Bringing an Animal into the United States](#)
Tel. (+1) 800-232-46 36
- ✓ [Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen](#)
info@bvet.admin.ch
Tel. 058 463 30 33
- ✓ [USDA – Animal and Plant Health Inspection Service](#)

Waffen

Fragen im Zusammenhang mit der Einfuhr von Feuerwaffen sind an das *Bureau of Alcohol, Tobacco, Firearms and Explosives*, Imports Branch, 244 Needy Road, Martinsburg, West Virginia 25405 USA (304) 616-4550, zu richten. Sie können sich auch an die US-Botschaft in Bern wenden.

WWW

- ✓ [ATF – Import Firearms, Ammunition, and Implements of War](#)
- ✓ [US Botschaft in Bern](#)

Devisen

Allgemeine Zahlungsmittel

Die Ein- und Ausfuhr von Geld oder Zahlungsmitteln ist unbeschränkt. Wenn Sie jedoch über USD 10 000 in die Vereinigten Staaten ein- oder

ausführen, dies veranlassen, oder wenn Sie einen höheren Betrag für jemand anderen in Empfang nehmen und dann mit sich führen, müssen Sie das FinCEN Formular 105 bei der amerikanischen Zollbehörde ausfüllen. Die Nichteinhaltung der Bestimmung kann zu zivil- und strafrechtlichen Strafen führen, einschliesslich der Beschlagnahmung des Geldes und Zahlungsmittels. Solche sind unter anderem US- oder ausländische Münzen, Währungen, Travelerschecks, Geldanweisungen sowie Wertpapiere oder Anlagepapiere in Form von Namens- und Inhaberpapieren.

WWW

- ✓ Formular FinCEN 105:
[Currency – amount that can be brought into the U.S.](#)
- ✓ [US Botschaft in Bern](#)

Kreditkarten

In den USA sind Kreditkarten (American Express, Diners Club, Visa, Mastercard/Eurocard) als Zahlungsmittel weitverbreitet. Es ist unerlässlich, bereits vor der Einreise in die USA eine Kreditkarte zu besitzen.

Auslandschweizer und Schweizer Banken

Aufgrund des verschärften regulatorischen Umfelds und den internationalen, steuerrechtlichen Anforderungen lösen Schweizer Banken ver-

mehrt die Geschäftsbeziehungen zu im Ausland wohnhaften Kunden auf oder verschärfen die Bedingungen und/oder Erhöhen die Gebühren zur Kontoführung.

Bankkunden befinden sich in einer privatrechtlichen Beziehung zur Bank. Den Betroffenen wird geraten, bei Vorbereitungen zu ihrem Auslandsaufenthalt mit ihrer Bank den Dialog zu suchen, um eine Lösung zu finden, die im Rahmen der Bankreglemente den Bedürfnissen des Kunden gerecht wird.

Zukünftige Entwicklungen

Dieser Bereich befindet sich in stetem Wandel. Die konsularische Direktion und die Auslandschweizer-Organisation verfolgen die Entwicklungen aufmerksam und informieren in der «Schweizer Revue», der Zeitschrift für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer über die aktuellen Entwicklungen. Diese Problematik wird auch auf der Website der Auslandschweizer-Organisation sowie deren Forum Swisscommunity.org diskutiert. Informationen dazu finden Sie zusätzlich auf der Website der schweizerischen Botschaft in Washington.

WWW

- ✓ [Artikel in der Schweizer Revue](#)
- ✓ [Banken-Ombudsman](#)
- ✓ [www.swisscommunity.org](#)
- ✓ [Botschaft in Washington](#)

Impfungen und Gesundheit

Impfungen

Für die Einreise in die USA sind keine Impfungen erforderlich. Die Standardimpfungen für Kinder und Erwachsene sollten jedoch vor einer Reise überprüft und vervollständigt werden. Besondere Impfvorschriften gibt es in den USA nicht, nur in Gebieten mit mangelnder Hygiene ist Vorsicht geboten.

Eine Impfung gegen Hepatitis A und B wird empfohlen, wenn man in Gebiete mit unzureichender medizinischer Versorgung fährt. Die Meningitisimpfung (Schutzimpfung gegen Hirnhautentzündung) ist als Reiseimpfung für Kinder und Jugendliche empfohlen. Darüber hinaus können Schutzimpfungen gegen Masern und gegen Tollwut sinnvoll sein.

Gesundheit

In mehreren Staaten tritt im Sommer und im Herbst das West-Nil-Fieber auf, das Hirnhautentzündungen verursachen kann. Das Virus wird durch Stechmücken übertragen (Mückenschutz!).

Bitte beachten Sie auch die aktuellen medizinischen Reisehinweise auf Safetravel, den Webseiten des EDA bzw. des «U.S. Department of Health and Human Services».

WWW

- ✓ [Safetravel](#)
- ✓ [EDA Reisehinweise USA](#)
- ✓ [Allgemeine Reiselinks EDA](#)
- ✓ [Department of Health & Human Services](#)
- ✓ [Centers for Disease Control and Prevention CDC](#)
- ✓ [WHO Länderbericht USA](#)

Anmeldung und Aufenthalt

Lokale Behörde

Ausländische Personen werden bei der Einreise registriert, Nicht-Immigranten wird damit die eigentliche Aufenthaltsgenehmigung erteilt. Beachten Sie zwingend die Anmeldevorschriften Ihres Wohnlandes, da Sie bei verpasster Anmeldung mit Konsequenzen der Behörde vor Ort rechnen müssen!

Anmeldung bei der Schweizerischen Vertretung

Ihre Pflichten

Schweizerinnen und Schweizer, die ins Ausland ziehen, müssen sich bei der Schweizerischen Vertretung (Botschaft oder Konsulat) im Ausland anmelden. Die Anmeldung hat innerhalb 90 Tagen nach Abmeldung bei der letzten, schweizerischen Wohngemeinde zu erfolgen. Für die Registrierung als Auslandschweizer/in werden der Pass (oder die ID), die Abmeldebescheinigung und falls vorhanden der Heimatschein benötigt.

Ihre Rechte

Die Anmeldung ist gratis, ermöglicht die Kontaktnahme in Notfällen und erleichtert die

Formalitäten (z.B. bei der Erstellung von Ausweisschriften, bei Zivilstandsangelegenheiten) und sichert den Bezug zur Schweiz. Wer als Auslandschweizerin oder Auslandschweizer bei einer Schweizer Vertretung angemeldet ist, erhält gratis die «Schweizer Revue», die Zeitschrift für Auslandschweizer, und kann sich (auf Verlangen) an Abstimmungen und Wahlen in der Schweiz beteiligen.

Weitere Informationen

Informationen zu den Meldepflichten und zur Militärdienstpflicht in der Schweiz finden Sie im Ratgeber Auswanderung.

WWW

- ✓ [Schweizer Vertretungen in den USA](#)
- ✓ [Auslandschweizer-Organisation ASO / Swisscommunity.org](#)
- ✓ [Online-Schalter EDA](#)
- ✓ [Ratgeber „Auswanderung“](#)

Arbeiten

Arbeitsmarktlage

Die Arbeitslosenquote hat während der Krise im Oktober 2009 mit 10.2% den höchsten Stand seit Jahrzehnten erreicht (Dezember 2007: 5.0%). Seither verringert sich dieser Wert. Im Juli 2014 rechnete das Arbeitsstatistikamt mit ca. 6.2%. Zur nachhaltigen Konsolidierung der Wirtschaft setzen die USA auf Arbeitsplatzbeschaffung und Exportförderung, vor allem in der einheimischen Energieproduktion. Im Wachstum befinden sich der Gesundheitssektor, der Pflegebereich, die Baubranche und traditionell die Informatik. Die Regierung prognostiziert ein Wachstum von total 14% in den Bereichen Mathematik, Informatik, Medizin und Biomedizin und will deshalb die MINT/STEM-Fächer (Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technologie) fördern.

Informationen über die Beschäftigungslage publiziert das *Bureau of Labor Statistics*. Der *Occupational Handbook Outlook* bietet eine Übersicht über den aktuellen Arbeitsmarkt und Prognosen für einzelne Branchen. Die Website des *Department of Education* gibt Auskunft über die Förderung technischer Berufe und Ausbildungen der Regierung.

WWW

- ✓ [Department of Labor](#)
- ✓ [Bureau of Labor Statistics](#)
- ✓ [Occupational Handbook Outlook](#)
- ✓ [U.S. Department of Education – STEM \(Science, Technology, Engineering, Mathematics\)](#)
- ✓ [SECO Länderdossiers](#)

Arbeitsbedingungen

Arbeitsrecht

Auf Bundesebene existiert kein einheitliches Arbeitsrecht. Neben Schutzvorschriften wie dem *Fair Labor Standard Act* (FLSA) gelten vor allem Gesetze in den Bundesstaaten.

Die USA haben liberale Arbeitsgesetze, der Kündigungsschutz ist minimal. Es gehört aber auch zur amerikanischen Arbeitswelt, dass die Unternehmen schnell wieder Personal einstellen, wenn das Geschäft läuft («hire and fire»).

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben durchschnittlich 10 bezahlte Ferientage, bestehend aus *holidays* (Feiertagen), *vacation days* (Urlaubstage), *sick days* (Krankentage) oder *personal days* (zur Regelung persönlicher Angelegenheiten). Mit der Anzahl Dienstjahre steigt der Urlaubsanspruch auf bis zu 14 Tage bei einem Jahr und bis zu 24 Tage bei 5 Jahren Firmenzugehörigkeit.

Es ist vorteilhaft, wenn man bei einem Arbeitgeber arbeitet, der seinen Angestellten eine *health insurance* (Krankenversicherung), eine *dental insurance* (Zahnarztversicherung), eine Versicherung gegen Erwerbsausfall (disability) oder eine *life insurance* (Lebensversicherung) anbietet. Diese sind in der Regel preiswert und schliessen die Familienmitglieder mit ein. Bei Verlust der Arbeitsstelle verliert man jedoch die Deckung. Individuelle Krankenversicherungen sind extrem teuer. Grössere Firmen offerieren zudem einen 401(k)-Vorsorgeplan (siehe «[Altersvorsorge](#)»).

Mit unseren Verhältnissen vergleichbare, umfassende Sozialleistungen gibt es aber nur in Betrieben mit Gesamtarbeitsverträgen und Gewerkschaften, z.B. in der Automobil- und Filmindustrie.

WWW

- ✓ [Wages and the Fair Labor Standard](#)
- ✓ [Department of Labor](#)
- ✓ [Employment laws – Your rights as a worker](#)
- ✓ [Gewerkschaftsdachverband AFL-CIO](#)

Arbeitsverträge

Arbeitsverträge bedürfen in den USA nicht einer vorgeschriebenen Form. Sie können auch und werden in der Regel mündlich abgeschlossen werden. Nur leitende Mitarbeitende oder Mitarbeitende grosser Firmen erhalten in der Regel einen schriftlichen Arbeitsvertrag. Sozialregelungen zu Arbeitszeit, Ferien, Krankenversicherung etc. sind im sogenannten *employee handbook* (Firmenhandbuch) festgehalten.

Arbeitsbewilligung

Siehe unter «[Einreise- und Visabestimmungen](#)».

Selbständige Berufsausübung

Bei Aufnahme einer selbständigen Berufstätigkeit in den Vereinigten Staaten sind viele Einzelheiten zu berücksichtigen, die sich in den Bundesstaaten unterscheiden können. Neben verschiedenen Visa-Vorschriften (siehe «[Selbstständige Erwerbstätigkeit](#)») betrifft dies vor allem den rechtlichen und steuerlichen Bereich. In allen diesen Fragen werden Sie von der schweizerisch-amerikanischen Handelskammer (SACC) unterstützt. Die Website verfügt unter dem Titel «Setting up a business» über wichtige Informationen zur Unternehmensgründung in den USA aus Schweizer Sicht. Ebenfalls bietet sich unter den «Events» die Möglichkeit, schon in der Schweiz erste Kontakte herzustellen. In den USA wie auch in der Schweiz gibt es verschiedene lokale Handelskammern (chapters) in denen Sie die Geschäftsbeziehungen pflegen können.

WWW

- ✓ [Setting up a business \(SACC\)](#)
- ✓ [Swiss-American Chamber of Commerce \(SACC\)](#)
- ✓ [SACC - Los Angeles](#)
- ✓ [SACC - New York](#)
- ✓ [SACC - San Francisco](#)
- ✓ [SACC - Southeast](#)
- ✓ [SACC – Boston](#)
- ✓ [SACC – Zurich](#)

Für den Bereich der Wissenschaften, Bildung, Kunst und Innovation gibt es ein separates Netzwerk mit dem Namen «Swissnex». Es ist in Boston, San Francisco und New York vertreten.

Als Vertretungen der schweizerischen Standortförderung «Swiss Global Enterprise» gibt es «Swiss Business Hubs» im Ausland. Die lokalen Teams sind mehrheitlich einer Botschaft oder einem Generalkonsulat angegliedert. Sie sind Ansprechpartner für die schweizerische Standortförderung im betreffenden Land und verfügen über ein gutes Netzwerk.

WWW

- ✓ [Swissnex](#)
- ✓ [Swiss Business Hubs](#)

Stellensuche und Bewerbung

Amerikanische Arbeitgeber stellen Personal ungern auf dem Korrespondenzweg ein, Ausnahmen werden nur in Mangelberufen gemacht. Deshalb sind direkte oder indirekte persönliche Kontakte (Bekannte, Berufskolleginnen und Berufskollegen, Geschäftspartner etc.) von grossem Nutzen. Ohne gute Sprachkenntnisse sind die Chancen gering, überhaupt zu einem Vorstellungsgespräch (job interview) eingeladen zu werden. Alle Unterlagen müssen in englischer Übersetzung vorliegen.

In den USA zählen praktische Fähigkeiten und Flexibilität mehr als dokumentierte Berufs- und Studienabschlüsse. Nur gut ausgewiesene Spezialistinnen und Spezialisten können davon ausgehen, gleich eine Stelle im erlernten Beruf zu finden. Alle anderen müssen auch bereit sein, ein Volontariat, ein Praktikum oder einen *entry level job* (Einstiegsstelle) zu absolvieren.

Öffentliche Angebote

Es gibt staatliche Arbeitsämter und private Vermittlungsbüros, deren Tätigkeit gesetzlich geregelt ist.

Private Stellenvermittlung

Die US-Staatsangehörigen selber ziehen die private Vermittlung vor. Auch ausländische Personen können private Stellenvermittlungen in Anspruch nehmen. Diese erheben als Gebühr einen bestimmten Prozentsatz des ersten Lohnes, jedoch meistens zu Lasten des Arbeitgebers. Es gibt *Executive search firms*, die Führungspositionen vermitteln, und *Employment/recruitment*

firms für Einstiegsjobs und Stellen auf der mittleren Ebene. *Executive recruiter* kann man auch von der Schweiz aus kontaktieren.

Die Adressen privater Stellenvermittler sind in Zeitungen und den gelben Seiten unter Employment Agencies zu finden, im Internet unter Yellow.com. Ausserdem befassen sich in den USA eine Reihe von Wohlfahrtsvereinen, kirchlichen Einrichtungen und Gewerkschaften mit der Vermittlung von Arbeitskräften.

An vielen amerikanischen Universitäten gibt es *College Placement Offices*, die Beratung und Jobvermittlung anbieten. Für Berufsneulinge sind *Career centers* interessant, da sie Jobbörsen organisieren, Kontakte zu Unternehmen herstellen, Workshops, Beratungen und Bewerbungstrainings durchführen und Praktika vermitteln.

Bewerbung

Ein Bewerbungsdossier besteht in den USA nur aus einer *motivation letter* (Bewerbungsschreiben) und einem *resume* (Berufserfahrungen und Qualifikationen):

- Schreiben Sie, warum Sie sich gerade für dieses Unternehmen bewerben, wieso sich ein Arbeitgeber für Sie entscheiden soll, und was Sie der Firma bringen werden. Gern gesehen wird auch, wenn Sie Referenzpersonen und ihre Karriereziele angeben. Ausländer geben hier auch ihren Aufenthaltsstatus (ob die Arbeitsbewilligung vorliegt) und ihre Erreichbarkeit (v. a. Mailadresse) an.
- Listen Sie auf maximal 2 A4-Seiten Ihre *work history* (Berufserfahrungen), Ihre *education* (Bildungshintergrund) und ihre speziellen Fähigkeiten/Interessen (Sprachen etc.), auf, mit Betonung der Punkte, welche für den betreffenden Job von Bedeutung sind und nicht allzu weit in der Vergangenheit liegen.
- **Achtung:** Persönliche Details wie Alter, Zivilstand, Religion und Hobbies etc. gehören nicht in ein *resume*, es enthält auch kein Foto und wird nicht unterschrieben!
- Es werden keine Arbeitszeugnisse eingereicht.

In Nordamerika werden mehr als die Hälfte der offenen Stellen online publiziert, hochqualitative Bewerbungen per E-Mail sind also völlig normal. Die Arbeitgeber schätzen engagierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, fragen Sie darum nach ein paar Tagen telefonisch nach, ob die Bewerbung eingegangen ist und die richtige Person erreicht hat. Bei Interesse wird der Arbeitgeber Sie kontaktieren. Dann gilt es, Flexibilität zu zeigen und Optimismus auszustrahlen.

WWW

- ✓ [Tipps und Tricks für die Bewerbung](#)
- ✓ Yellow.com
- ✓ [Create a great resume – Career tools](#)

Firmenliste

Die schweizerisch-amerikanischen Handels- und Industriekammern führen Listen der in den USA tätigen Schweizer Firmen. Die Adressen und Webseiten sind unter der Rubrik «[Selbständige Berufsausübung](#)» aufgeführt.

Diplome, Abschlüsse, Zeugnisse

Studieren und Arbeiten im Ausland

Wenn Sie im Ausland studieren oder arbeiten wollen, müssen Sie ihre Qualifikation prüfen lassen. Die ausgewählte Universität und der ausländische Arbeitgeber werden dies bei einem sogenannten «credential evaluation service» tun.

Beachten Sie: Im Gesundheitswesen, in der Rechtssprechung und im Finanzwesen (z. B. Buchhaltung und Wirtschaftsprüfung) wird eine staatliche Nachprüfung verlangt.

Die Universitätswahl kann sich aufgrund der grossen Auswahl sehr schwierig gestalten. Denken Sie daran, dass die Akkreditierung am wichtigsten für die spätere Anerkennung Ihrer Ausbildung im Ausland ist. Stellen Sie dies auf der Website des «Council for Higher Education Accreditation» (CHEA) sicher.

Wenn Sie wiederum zurück in die Schweiz kommen und hier weiterstudieren wollen, besprechen Sie am besten vorgängig mit Ihren Dozierenden die Universitäts- und Veranstaltungsauswahl. Klären Sie die Anerkennung bei den zuständigen Stellen vorgängig genau ab (Swiss ENIC / Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI).

WWW

- ✓ www.chea.org
- ✓ [College Accreditation in USA](#)
- ✓ [Anerkennung Diplome](#)
(Links und Kontakte des EDA)
- ✓ [Swiss ENIC](#)
- ✓ [SBFI > Anerkennung ausländischer Diplome](#)

Vorsorge und Versicherung

Sozialversicherungssystem

Die folgenden Informationen zur ausländischen Sozialversicherung bieten einen allgemeinen Überblick. Sie ersetzen keine Beratung durch den ausländischen Versicherungsträger, der alleine für kompetente Auskünfte zum nationalen Versicherungssystem zuständig ist.

Die staatliche Sozialversicherung umfasst die *Social security* (Alters-, Hinterbliebenen- und Invalidenversicherung) sowie *Medicare/Medicaid* (Krankenversicherung für Alte, Invalide und wirtschaftlich Schwache). Die *Social Security* wird mit obligatorischen Beiträgen von Arbeitgebern (6.2%) bzw. von Arbeitnehmenden (6.2%) sowie Selbstständigen (12.4%) finanziert, bis zu einem Jahreseinkommen von USD 117'100. Der Medicare-Beitragsatz für Arbeitnehmende beträgt 1.45%, für Selbstständige 2.9%.

Anspruchsberechtigt sind Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die mindestens 40 Quartale (=10 Arbeitsjahre) lang Beiträge geleistet haben. Jüngere Leute sind bei Invalidität oder Tod (Hinterbliebenenrente) auch früher anspruchsberechtigt. Rentnerinnen und Rentner oder Invalide mit sehr kleinem Einkommen können ein *Supplemental Security Income* (Ergänzungsleistungen) beantragen.

Um Sozialleistungen beanspruchen zu können, braucht man eine *Social Security Number* (Sozialversicherungsnummer). Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer benötigen diese auch, um eine Stelle antreten zu können. Für viele staatliche (und auch privatrechtliche) Leistungen und Dienste wird sie ebenfalls verlangt, z.B. um einen US-Führerausweis zu beantragen. Sie muss bei einem lokalen Büro der *Social Security Administration* beantragt werden, was für Personen ohne Arbeitsbewilligung (Nonresidents) aufwändig ist. Green Card-Inhaberinnen und Inhaber, die über 18 Jahre alt sind, können die Sozialversicherungsnummer auch bei der US-Botschaft in Bern beantragen.

WWW

- ✓ How to get a Social Security number: www.ssa.gov/ssnumber
- ✓ Information for Immigrants www.ssa.gov/immigration
- ✓ [Medicare](#)
- ✓ [Medicaid](#)

Altersvorsorge

Altersvorsorgepläne (Retirement Plans)

Der *Employee Retirement Income Security Act* (ERISA) von 1974 ist ein Bundesgesetz, welches Minimalstandards für die meisten freiwilligen Alters- und Gesundheitsvorsorgepläne festlegt. Das Gesetz kennt zwei Arten von Altersvorsorgeplänen: Traditionell solche mit definierten Auszahlungen und weiter solche mit definierten Beiträgen.

In letztere Kategorie gehört der **401(k) plan**, welcher von Unternehmen häufig zur Verfügung gestellt wird. Die Beiträge an die Altersversicherung werden darin vom vorsteuerlichen Einkommen abgezogen. Der Steuerbeitrag wird erst bei der Auszahlung der Beiträge erhoben. Oftmals wird der Beitrag mit demjenigen des Unternehmens „gematched“, d.h. das Unternehmen zahlt denselben Anteil (z.B. 3% des Lohns) ebenfalls in die Altersvorsorge ein. Es ist gesetzlich geregelt, wie viel maximal einbezahlt werden darf. Auf das Kapital kann erst nach einer gewissen Zeit zugegriffen werden. Angestellte können auswählen, wie sich das Kapital zusammensetzen soll (Aktien, Obligationen, Anleihen etc.). Vor jeder Investitionsentscheidung wird dringend geraten, sich beim Arbeitgeber sowie bei der *Employment Benefits Security Administration* (EBSA) zu informieren. Entscheide bezüglich Alters- und Gesundheitsvorsorge haben eine grosse finanzielle Tragweite, wobei insbesondere bei den anfallenden Gebühren Vorsicht geboten ist.

Der 401(k) plan gilt nur für die Privatwirtschaft. Für den öffentlichen Bereich gibt es separate Altersvorsorge-Pläne. Informieren Sie sich auch dort entsprechend über Ihre Rechte und Pflichten.

WWW

- ✓ [Department of Labor \(DOL\) - Types of Retirement Plans](#)
- ✓ [DOL - Employer Benefits Security Administration \(ESBA\)](#)
- ✓ [Wallstreet Journal - What Is a 401\(k\)?](#)

Aktuelle Entwicklungen

Bis ins Jahr 2025 wird das Rentenalter stufenweise auf 67 Jahre erhöht. Die Höhe der Rente basiert auf den Verdiensten zwischen dem 21. und 62. Altersjahr, exklusiv der 5 Jahre mit dem tiefsten Einkommen. Frühpensionierung ist ab dem 62. Altersjahr möglich, was aber eine Rentenkürzung zur Folge hat.

Abkommen über soziale Sicherheit

Zwischen der Schweiz und den USA gibt es seit dem 1.11.1980 ein Sozialversicherungsabkommen. Aufgrund gesetzlicher Änderungen in den USA und in der Schweiz wurde das Abkommen 2014 revidiert. Es zielt darauf ab, die Gleichbehandlung der Staatsangehörigen der Schweiz und der Vereinigten Staaten bezüglich der Ansprüche der sozialen Sicherheit möglichst weitgehend zu gewährleisten. Es enthält Bestimmungen zum Export der Leistungen ins Ausland und bestimmt, in welchem Staat eine Person versicherungspflichtig ist und Beiträge an die Sozialversicherungen bezahlen muss.

Für detaillierte Informationen zum Abkommen konsultieren Sie die nachfolgenden Links. Für Fragen wenden Sie sich an Ihre Ausgleichskasse.

WWW

- ✓ www.ahv-iv.info > Kontakt
- ✓ [BSV - Sozialversicherungsabkommen](#)
- ✓ [Abkommen über Soziale Sicherheit Schweiz – USA \(Text\)](#)
- ✓ [BSV – Internationales \(FAQ\)](#)

Kranken- und Unfallversicherung

Reiseversicherung

Wir empfehlen unbedingt den Abschluss eines Reiseversicherungspaketes (inkl. einer temporären Kranken- und Unfallversicherung, Repatriierung usw.), da die medizinische Versorgung in den USA ausserordentlich teuer ist.

Kranken- und Unfallversicherung

Die Arzt- und Spitalkosten sind in den USA sehr hoch. Die Gesetzgebung der USA über die Krankenversicherung (Affordable Care Act, oft auch Obamacare genannt) sieht seit Anfang 2014 eine allgemeine Versicherungspflicht für alle Personen vor, die Wohnsitz in den USA haben. Es wird empfohlen die Grunddeckung der Versicherung im Voraus genau abzuklären. Ein ergänzender Versicherungsschutz ist in Betracht zu ziehen. Aufgrund der gegenwärtigen Bestrebungen der US-Regierung, das Versicherungsobligatorium aufzuheben, sind Änderungen in dieser Gesetzgebung möglich.

Personen, die für einen schweizerischen Arbeitgeber in die USA entsendet werden, bleiben nach dem Bundesgesetz für die Krankenversicherung, KVG grundsätzlich in der Schweiz versicherungspflichtig. Diesen Personen wird empfohlen abzuklären, inwiefern eine ausreichende Leistungsdeckung für Behandlungen in der USA durch den schweizerischen Grundversicherer vorliegt (Deckung von höchstens dem doppelten Betrag der Kosten, welche in der Schweiz vergütet würden gemäss Artikel 36 Absatz 4 KVV). Siehe Informationsschreiben vom 21. Januar 2015 des Bundesamtes für Gesundheit, BAG an die Kantone und kantonalen Stellen, welche die Versicherungspflicht überprüfen: [Bundesamt für Gesundheit BAG – Informationsschreiben Internationales](#).

Viele Unternehmen und Universitäten bieten eine Kollektivversicherung an, welche die Familienmitglieder mit einschliesst, mitunter auch unverheiratete Lebenspartner.

Medicare und Medicaid kommen für die Behandlungskosten von Rentnerinnen und Rentnern, Behinderten und sozial Schwachen auf. Medicare ist aber nicht gratis: Bei Spitalbesuchen

gibt es einen Selbstbehalt und ambulante Behandlungen sind aus der Zusatzversicherung zu zahlen (z. B. Arztbesuche).

WWW

- ✓ [Medicare](#)
- ✓ [Medicaid](#)

Berufsunfall und Invalidität

In den meisten Bundesstaaten ist für gewisse im Gesetz bezeichnete Betriebe eine Betriebsunfallversicherung obligatorisch. Die Versicherungsbeiträge werden in der Regel vom Arbeitgeber bezahlt, in einigen wenigen Bundesstaaten teilweise durch den Arbeitnehmer. Bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit werden in den meisten Bundesstaaten zwei Drittel des Lohnes für einen Zeitraum von maximal 6 Wochen bezahlt. Falls Sie lebenslang berufsunfähig bleiben, haben Sie ggf. Anspruch auf unbefristete Zahlungen oder eine grössere Einmalzahlung der Versicherung. Etwa ein Fünftel der Bundesstaaten bietet Ergänzungsleistungen für Angehörige an.

WWW

- ✓ [US Sozialversicherungsbehörden](#)
- ✓ [Health Maintenance Organization \(HMO\)](#)
- ✓ [Preferred Provider Organization \(PPO\)](#)

Arbeitslosenversicherung

Grundlagen, Beiträge, Leistungen

Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gibt es regional geregelte Arbeitslosenversicherungen. Die Beiträge werden vom Staat und den Arbeitgebern aufgebracht.

Die Anspruchsberechtigung variiert je nach Bundesstaat, die meisten Staaten verlangen einen Mindestverdienst im Vorjahr, einige Bundesstaaten eine vorgängige Arbeitstätigkeit zwischen 15 bis 20 Wochen. Keine, respektive eine verzögerte Anspruchsberechtigung besteht bei selbstverschuldeter Arbeitslosigkeit (z.B. freiwillige Kündigung oder Fehlverhalten).

Die Leistungen betragen etwa 50% des letzten Lohnes und werden in den meisten Bundesstaaten maximal 26 Wochen lang ausbezahlt, in Staaten mit hoher Arbeitslosigkeit noch 13 Wochen länger. Etwa ein Viertel der Bundesstaaten bietet zusätzliche Unterstützungsbeiträge für Kinder und andere abhängige Familienmitglieder an.

WWW

- ✓ [Unemployment insurance UI](#)

Schweizerische AHV/IV

Auszahlung ordentlicher Renten

Ordentliche AHV- und IV-Renten (mit Ausnahme der IV-Viertelsrente) für schweizerische Staatsangehörige können an jeden beliebigen Wohnort überwiesen werden. Die Auszahlung erfolgt direkt durch die schweizerische Ausgleichskasse in der Regel in der Währung des Wohnsitzstaates. Die anspruchsberechtigte Person kann ihre Rente auch auf ein persönliches Postcheck- oder Bankkonto in der Schweiz auszahlen lassen. Beachten Sie, dass Hilflosenentschädigungen und Ergänzungsleistungen nur bei Wohnsitz in der Schweiz ausbezahlt werden.

Freiwillige AHV/IV

Der freiwilligen AHV/IV können schweizerische Staatsangehörige beitreten, die nicht in einem Mitgliedstaat der EU/EFTA leben, falls sie unmittelbar vor ihrem Wegzug während mindestens fünf aufeinanderfolgenden Jahren obligatorisch versichert waren. Die Mitgliedschaft in der freiwilligen AHV/IV entbindet die Betroffenen nicht von einer allfälligen Versicherungspflicht im Wohn- bzw. Erwerbsland. Der Beitragssatz für Erwerbstätige beläuft sich auf 9,8% des massgebenden Einkommens. Der jährliche Mindestbeitrag liegt bei 914 CHF. Die freiwillige AHV/IV bietet insbesondere nichterwerbstätigen Personen, die in ausländischen Sozialversicherungssystemen oft keine Versicherungsmöglichkeit haben, einen Schutz für die Risiken Alter, Invalidität und Tod.

Besondere Bestimmungen

Arbeitnehmer eines Schweizer Unternehmens

Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die im Ausland wohnen, dort für einen Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz tätig sind und von ihm entlohnt werden, sowie ihre nichterwerbstätigen Ehegattinnen und Ehegatten, die sie ins Ausland begleiten, gelten besondere Bestimmungen.

Studentinnen und Studenten

Geben Studierende ihren Wohnsitz in der Schweiz auf, um im Ausland einer Ausbildung nachzugehen, können Sie die Versicherung unter bestimmten Voraussetzungen weiterführen.

Weitere Informationen

Weitere Auskünfte zur freiwilligen AHV/IV erteilt die Schweizerische Ausgleichskasse in Genf.

WWW

✓ [Schweizerische Ausgleichskasse SAK in Genf](#)

AHV-Rentner (1. Säule) und Pensionskassenbezüger (2. Säule)

Stellen Sie sicher, dass die Überweisung von Renten aus der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV), der Pensionskasse oder sonstigen Versicherungen funktioniert. Domizilwechsel müssen unbedingt der AHV-Ausgleichskasse, der zuständigen Pensionskasse und dem Versicherungsträger mitgeteilt werden. Die Schweizerische Ausgleichskasse SAK sendet allen Leistungsbezügern jährlich eine Lebens- und Zivilstandsbescheinigung. Damit die Rente ohne Unterbruch bezahlt wird, muss das Formular ausgefüllt und durch eine Amtsbehörde attestiert innerhalb von 90 Tagen zurückgeschickt werden.

Besteuerung der Pensionskassenrenten

Auf Pensionskassenrenten erhebt die Schweiz in der Regel eine Quellensteuer, wenn der Rentenbezüger im Ausland wohnt. Doppelbesteuerungsabkommen können vorsehen, dass die Quellensteuer entfällt oder vom Rentenbezüger im Wohnsitzland

zurückgefordert werden kann (siehe Kapitel «Steuern»).

Sozialhilfe und Fürsorge

Sozialhilfe für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer (SAS)

Das EDA gewährt unter gewissen Voraussetzungen Hilfeleistungen an Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer. Gerät jemand in eine Notlage, so sind zunächst die eigenen Kräfte und Mittel auszuschöpfen, um die Situation zu überwinden. Stellt sich damit keine Verbesserung der Notlage ein, ist zu klären, inwiefern die Verwandtschaft oder Bekannte helfen können. Es ist auch abzuklären, welche Leistungen und Unterstützung von Seiten des Aufenthaltsstaates möglich sind. Zuletzt können die Unterstützungsmöglichkeiten bei der Bundesstelle Sozialhilfe für Auslandschweizer/innen (SAS) abgeklärt werden. Die nachstehend aufgeführten Hilfsmöglichkeiten richten sich nach dem Auslandschweizergesetz ASG (SR195.1) vom 26. September 2014.

Wer gilt als Auslandschweizer?

Auslandschweizer ist, wer in der Schweiz keinen Wohnsitz hat und im Auslandschweizerregister eingetragen ist. Diese Begriffsdefinition und die nachstehend aufgeführten Hilfsmöglichkeiten richten sich nach dem Auslandschweizergesetz ASG.

Grundsatz

Im Grundsatz unterstützt die SAS Personen, die kurzfristig in eine Notlage geraten sind und finanzielle Hilfe brauchen, um sie zu überbrücken. Sie stellt grundsätzlich keine dauernde Unterstützung dar. Sie ist darauf ausgerichtet, dass die im Aufenthaltsstaat integrierten Personen mit grosser Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zeit wieder wirtschaftlich selbständig sind. Beim Abwägen der gesamten Umstände werden die familiären Bande und die Beziehungen im Aufenthaltsstaat sowie Sinn und Möglichkeit einer Rückkehr beachtet. Erfüllen Sie oben genannte Voraussetzungen (s. auch Formular «Rechte und Pflichten») und können Ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenen Mitteln, Beiträgen von privater Seite oder Hilfeleistungen

des Aufenthaltsstaates bestreiten? Dann haben Sie die Möglichkeit, über Ihre schweizerische Vertretung ein Gesuch um finanzielle Unterstützung an die Sozialhilfe für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer (SAS) einzureichen.

Verfahren

Die Sektion SAS unterstützt bedürftige Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer: Sie prüft die Anträge, die von den Gesuchstellenden über die zuständige schweizerische Vertretung eingereicht werden, und entscheidet über Bewilligung oder Ablehnung, die Höhe, Art und Zeitdauer der Unterstützung. Je nach Situation leistet sie finanzielle Hilfe im Ausland oder sie ermöglicht die Rückkehr in die Schweiz. Bei einer Rückkehr koordiniert sie – sofern notwendig – in Zusammenarbeit mit den kantonalen Behörden die erste Hilfe in der Schweiz.

Doppelbürgerinnen und Doppelbürger

Besitzen Sie ein weiteres Bürgerrecht, gelten besondere Regeln. Sie können ein Gesuch einreichen, werden in der Regel jedoch nicht unterstützt, wenn bei Ihnen das ausländische Bürgerrecht vorherrscht. Beurteilungskriterien sind die Beziehungen zur Schweiz und die Umstände, die zum Erwerb des ausländischen Bürgerrechts geführt haben.

Rückerstattung

Sozialhilfeleistungen müssen zurückerstattet werden, wenn dies zumutbar und ein angemessener Lebensunterhalt gesichert ist. (Siehe Formular «Rechte und Pflichten»)

WWW

- ✓ [Sozialhilfe für Auslandschweizer](#)
- ✓ [Formulare für die Gesuchstellung für Auslandschweizer/innen](#)

Steuern

Einkommenssteuern

Der Bund, die Bundesstaaten und die lokalen Körperschaften (z.B. Städte) erheben Steuern. Ins Gewicht fällt vor allem die Bundeseinkommenssteuer. Die von den einzelnen Staaten erhobenen Einkommenssteuern sind bedeutend tiefer. Alaska, Florida, Nevada, South Dakota, Texas, Washington State und Wyoming erheben gar keine Einkommenssteuer.

Besteuerung der Residents

Gemäss Bundessteuergesetz werden *Residents* (ansässige Ausländerinnen und Ausländer) grundsätzlich auf ihrem gesamten weltweiten Einkommen besteuert. Als *Residents* gelten Inhaberinnen und Inhaber einer *Green card* sowie Personen, die sich im laufenden Jahr mindestens *31 Tage und zusammen mit den letzten zwei Jahren mindestens 183 Tage* in den USA aufgehalten haben (wobei die Aufenthaltstage des Vorjahres zu einem Drittel und diejenigen des Vorvorjahres zu einem Sechstel gezählt werden).

Besteuerung der Nonresidents

Gemäss Bundesgesetz müssen *Nonresidents* (nicht-ansässige Ausländerinnen und Ausländer) grundsätzlich nur das in den USA erzielte Einkommen versteuern.

Die *Federal Income Tax* (Bundeseinkommenssteuer) hat progressive Steuertarife für natürliche Personen. Zurzeit beträgt der Höchstsatz 39.6% des steuerpflichtigen Einkommens. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern wird der mutmassliche Steuerbetrag direkt vom Lohn abgezogen. Der endgültige Steuerbetrag wird aufgrund der jährlichen Steuererklärung ermittelt, welche alle Steuerpflichtigen bis zum 15. April einreichen müssen. Es können zahlreiche Abzüge vorgenommen werden.

Mehrwertsteuer (Sales Tax)

Die *Sales Tax* ist von Bundesstaat zu Bundesstaat (0%-9%) verschieden, aber manchmal auch von Stadt zu Stadt. Die jeweilige *Sales Tax* wird dem angeschriebenen Preis der Ware an der Kasse und anderen Dienstleistungen (bspw. Restaurants etc) hinzugerechnet.

Vermögenssteuern

Die USA kennen keine Steuer auf dem Reinvermögen wie die schweizerische Vermögenssteuer. Oft erheben jedoch die Bundesstaaten, *Counties* und/oder Gemeinden eine Steuer auf einzelnen Vermögenswerten, insbesondere auf Liegenschaften (Real Estate Taxes) und auf Sachvermögen (Tangible Personal Property Taxes). Die Steuersätze sind regional verschieden.

Doppelbesteuerung

Zwischen der Schweiz und den USA besteht ein Abkommen zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen bei den Einkommenssteuern.

Das Abkommen bezieht sich nur auf die *US-Federal Income Tax* (Bundeseinkommenssteuer):

- In der Schweiz wohnhafte Personen, die sich vorübergehend in den USA aufhalten und für einen Schweizer Arbeitgeber tätig sind, werden in den USA nur besteuert, wenn ihr Aufenthalt länger als 183 Tage dauert.
- Lehrlinge und Studierende, die sich ausschliesslich zu Ausbildungszwecken in den USA aufhalten, müssen Studien- und Unterhaltsgelder, die sie von ausserhalb des Aufenthaltsstaates erhalten, nicht als Einkommen versteuern.
- In den USA ansässige Personen können die auf Dividenden und Zinsen erhobene schweizerische Verrechnungssteuer unter bestimmten Voraussetzungen ganz oder teilweise zurückfordern.

Seit 1951 gibt es auch ein schweizerisch-amerikanisches Doppelbesteuerungsabkommen bei den Erbschaftssteuern.

Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA)

In den USA steuerpflichtige Schweizerinnen und Schweizer sind von FATCA betroffen. Mit dem *Foreign Account Tax Compliance Act* (FATCA) wollen die USA erreichen, dass sämtliche im Ausland gehaltene Konten von Personen, die in den USA steuerpflichtig sind, besteuert werden können. FATCA ist eine unilaterale US-Regelung, die weltweit für alle Länder gilt und seit dem 1. Juli 2014 schrittweise anwendbar ist. Die Schweiz

hat FATCA durch ein bilaterales Abkommen umgesetzt. Dieses ist am 2. Juni 2014 in Kraft getreten. Das entsprechende Umsetzungsgesetz hat der Bundesrat am 30. Juni 2014 in Kraft gesetzt.

Gestützt auf diesen gesetzlichen Grundlagen werden Konten, die von US-Personen bei schweizerischen Finanzinstituten gehalten werden, den US-Behörden gemeldet.

WWW

- ✓ [Doppelbesteuerungsabkommen DBA](#)
- ✓ [Doppelbesteuerungsabkommen Erbschaft](#)
- ✓ [Internal Revenue Service IRS – International Taxpayers](#)
- ✓ [Antrag auf Rückerstattung der schweizerischen Verrechnungssteuer für Berechtigte mit Wohnsitz im Ausland \(ESTV\)](#)
- ✓ [FATCA-Abkommen \(SIF\)](#)

Familienzusammenführung, Ehen, Partnerschaften

Ehen

Eine im Ausland zivilrechtlich geschlossene Ehe wird in der Schweiz anerkannt und muss den schweizerischen Zivilstandsbehörden gemeldet werden.

Schweizerinnen und Schweizer melden ihre im Ausland geschlossene Ehe der zuständigen schweizerischen Vertretung im Ausland. Diese übersetzt und beglaubigt die Dokumente und übermittelt sie gebührenfrei in die Schweiz. Ausnahmsweise kann die Meldung auch bei der kantonalen Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen erfolgen, welche die Dokumente bei Bedarf an die zuständige Schweizer Vertretung im Ausland zwecks Übersetzung und Beglaubigung schickt (gebührenpflichtig).

Wir empfehlen Ihnen, bereits vor der Eheschliessung bei der zuständigen schweizerischen Vertretung abzuklären, welche Formalitäten zu beachten sind, damit die Eheschliessung in der Schweiz so rasch wie möglich anerkannt und im Personenstandsregister eingetragen werden kann.

Nähere Auskünfte können den Merkblättern «Eheschliessung» des Bundesamtes für Justiz sowie der Webseite des «US Immigration Support» entnommen werden.

WWW

- ✓ [Merkblätter Eheschliessung Bundesamt für Justiz](#)
- ✓ [How to get married in the USA \(US Immigration Support\)](#)
- ✓ [Civil Status \(Botschaft in Washington\)](#)

Partnerschaften

Die rechtliche Anerkennung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften in den Vereinigten Staaten ist zum Grossteil auf Ebene der Bundesstaaten geregelt.

Aufgrund des föderalen Aufbaus des politischen Systems der USA und der starken politischen Brisanz des Themas ist die Anerkennung in den einzelnen Bundesstaaten sehr unterschiedlich ausgestaltet. So fällt im US-System die Begründung der Ehe in den alleinigen Zuständigkeitsbereich der Bundesstaaten. Die Rechtsfolgen der Ehe können sich dagegen sowohl im Recht der Bundesstaaten als auch im Recht des Bundes finden.

Es gibt verschiedene Arten der Anerkennung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften.

In 32 Bundesstaaten (Stand Nov. 2014) sowie dem District of Columbia ist die Schliessung einer gleichgeschlechtlichen Ehe möglich.

Weitere Staaten erlauben eingetragene Partnerschaften unter unterschiedlichen Namen:

- Civil Union (dt. etwa «privatrechtliche Vereinigung», «Zivilpakt»)
- Domestic Partnership (dt. «Häusliche Partnerschaft»)

Mittlerweile haben fünf Staaten (Kalifornien, Oregon, Washington, Nevada und Colorado) ihre Gesetzgebung der Domestic Partnerships ausgeweitet und sie weitgehend der Ehe angeglichen. Die inhaltliche Begriffsunterscheidung zwischen Civil Union und Domestic Partnerships ist daher im Allgemeinen nicht mehr möglich, da immer mehr Staaten die gleichgeschlechtliche Ehe einführen oder ein Verbot für verfassungswidrig halten.

WWW

- ✓ [Anerkennung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften in den USA](#)

Schule und Bildung

Schulsystem

In allen Bundesstaaten besteht eine Schulpflicht, doch das US-Bildungswesen ist extrem dezentralisiert. In einigen Staaten sind grosse Teile der Verantwortung an lokale Schuldistrikte delegiert. Daneben bieten rund 26.000 private Schulen die obligatorische Schulausbildung an, dabei handelt es sich oft um kirchliche Institutionen.

Die obligatorische Schulzeit besteht in der Regel aus 5-8 Jahren *Elementary School* (Grundschule), sowie 4-7 Jahren *High School* (Mittel und Oberstufe). Der Unterricht an den öffentlichen Schulen ist kostenlos. Im Anschluss daran absolvieren etwa 10% der Schülerinnen und Schüler eine Berufsausbildung an einem *Community College*, 70% eine akademische Ausbildung an einem *College* oder einer Universität. Das Schuljahr beginnt Anfang September und endet Mitte Juni, dazwischen sind grosse Ferien.

Die obligatorische Ausbildung an den öffentlichen Schulen wird praktisch ausschliesslich durch die öffentliche Hand finanziert.

Berufslehren wie in der Schweiz gibt es in den USA nicht. Die Berufsausbildung ist weitgehend in die *High School* integriert. Es gibt eine breite Palette von grösstenteils frei wählbaren Fächern. Jugendliche, die nicht studieren wollen, treten direkt ins Berufsleben ein und werden vom Arbeitgeber angelernt, oder sie besuchen private Fachschulen, wo sie in mehrmonatigen Kursen ausgebildet werden. Für höhere Stellen wird fast überall ein Collegeabschluss verlangt.

Internationale Schulen

In den Grossstädten gibt es gute internationale Privatschulen. Diese folgen teilweise dem Ferien- und Ausbildungsplan ihrer Patronatsländer.

WWW

- ✓ Deutsche Schulen:
www.auslandschulwesen.de
> Auslandschulverzeichnis
- ✓ Französische Schulen:
www.scola.education.gouv.fr/
> Liste
- ✓ Council of International Schools:
www.cois.org
> Membership Directory
- ✓ [Search for Schools](#)
- ✓ [US Bildungsministerium](#)

Schweizerschulen

In den USA gibt es keine Schweizerschulen.

WWW

- ✓ Schweizer Schulen und Schweizer Bildungsprojekte im Ausland:
www.educationsuisse.ch

Universitäten

Die akademische Ausbildung ist sehr vielfältig aber auch kostspielig, und wird von vielen privaten Institutionen (Firmen, Stiftungen, etc.) auf verschiedene Arten (Stipendien, Stiftungen, Legate, Geschenke, etc.) unterstützt. Es ist lohnenswert, sich auf der folgenden Website einen Überblick über die US-Universitätslandschaft zu verschaffen.

WWW

- ✓ [Universities and Colleges](#)

Siehe auch «[Sprachaufenthalt und Studium](#)».

Löhne und Lebenshaltungskosten

Löhne und Saläre

Der *Federal minimum wage* (Minimalstundenlohn gemäss Bundesgesetz) beträgt zurzeit USD 7.25. Viele Bundesstaaten haben höhere Minilvorschriften (z.B. Washington: USD 9.04).

Die meisten Arbeitgeber bezahlen ihre Mitarbeiter alle zwei Wochen, oft in Form eines *paycheck* (Bankcheck). Angestellte mit einem *salary* (festes Jahresgehalt) erhalten ihren Lohn meistens monatlich, per Überweisung auf ein *direct deposit*-Bankkonto.

WWW

- ✓ [Mindestlöhne](#)
- ✓ [Löhne und Gehälter](#)
- ✓ [Löhne und Gehälter in USA \(kostenpflichtig\)](#)

Wohnkosten

In den Grossstädten sind die Mieten wesentlich höher als in der Schweiz. Entscheidend ist das Quartier, in welcher das Objekt liegt. Junge Leute bilden gerne Wohngemeinschaften, damit die Kosten geteilt werden können.

Wichtig: Welche Nebenkosten (Strom, Wasser, Müllabfuhr etc.) man separat bezahlen und wo man sich anmelden muss, erfährt man vom *landlord* (Vermieter). Bei Unterzeichnung des

Mietvertrages ist es ortsüblich, beim Eigentümer eine Garantiesumme von ein bis zwei Monatsmietzinsen zu hinterlegen. Mietpreise- und Konditionen sind immer verhandelbar.

Lebenshaltungskosten

Die Lebenskosten in den USA sind rund 5% günstiger (Washington, San Francisco) oder teurer (New York) als in der Schweiz.

Es gilt unbedingt zu beachten, dass einerseits Wohnkosten, Sozialabgaben und Steuern im Vergleich nicht berücksichtigt wurden und andererseits die Lebenshaltungskosten stark von den eigenen Bedürfnissen und dem Wohnort abhängen (z.B. Kauf lokal produzierter oder importierter Güter, Wohnen auf dem Land oder in einer Grossstadt). Erstellen Sie ein persönliches Budget. Holen Sie sich wichtige Hinweise, indem Sie mit künftigen Kolleginnen und Kollegen über das Thema sprechen und das Land vorher eventuell bereisen.

WWW

- ✓ [Bundesamt für Statistik - Preisniveau im Vergleich > OECD Homepage](#)
- ✓ [Mercer's Cost of Living Survey](#)
- ✓ [Cost of Living Calculator \(CNN\)](#)

Wohnen und Verkehrswesen

Wohnen

Erkundigen Sie sich an Ihren jeweiligen Aufenthaltsorten bei Bekannten oder Geschäftspartnern über die lokalen Gegebenheiten, insbesondere ob es Quartiere gibt, die gemieden werden sollten. Die Kriminalitätsrate kann je nach Ortschaft und Stadtteil erheblich variieren.

Wohnungen und Häuser werden in der Lokalpresse und im Internet ausgeschrieben. Broschüren mit aktuellen Miet- und Kaufangeboten findet man auch im Eingangsbereich von Supermärkten. Am besten wendet man sich jedoch an eine *Real Estate Agency* (Immobilienmaklerfirma).

Neben Wohnungen und Häusern gibt es in den USA noch weitere Wohnformen: *Apartment communities* sind Apartmentkomplexe, die sich Swimmingpool und Fitnessräume teilen. *Gated communities* sind eingezäunte Gebäudegruppen mit Zugangskontrolle. In grösseren Städten gibt es auch *Adult communities* für Behinderte und ältere Menschen ohne Kinder.

Mieten

Bei Angaben zur Wohnungsgrösse werden in der Regel nur die Schlafzimmer gezählt, das stets vorhandene Wohnzimmer sowie Küche und Bad werden nicht mitgerechnet. Die Mietverträge werden auf etwa 2 bis 4 Jahre (eventuell verlängerbar) fest abgeschlossen mit teilweise jährlicher Angleichung des Mietzinses an die lokalen Verhältnisse (Teuerung).

Kaufen

Greencard-Inhaber dürfen in der Regel Grundeigentum besitzen, aber die gesetzlichen Bestimmungen über den Erwerb von Grund und Boden unterscheiden sich von Staat zu Staat. Nur in Florida ist der Immobilienerwerb für ausländische Personen völlig frei.

Die Baukosten bzw. Immobilienpreise sind im Allgemeinen niedriger als in der Schweiz, die Hypothekarzinsen sind hingegen bedeutend höher, da sie Hypotheken-Amortisationskosten enthalten. Es empfiehlt sich, einen Anwalt oder

einen *Realtor* (Immobilienmakler) einzuschalten, da amerikanische Kaufverträge um ein Vielfaches genauer sind und zahlreiche *closing costs* (Gebühren, welche nicht im Kaufpreis enthalten sind) anfallen.

WWW

- ✓ [Department of Housing](#)
- ✓ [Wahl des Wohnortes](#)
- ✓ Find a home: www.realtor.com,
www.realestate.com
- ✓ [Zillow](#)
- ✓ [Trulia](#)
- ✓ [Best places to live \(Time.com\)](#)

Netzspannung

- Netzspannung: 110–120 Volt/60 Hertz (Schweiz: 220–230/50)
- Stecker/Steckdosen: Typ A und B

Masse, Gewichte

In der Praxis haben die USA Mass- und Gewichtsangaben gemäss dem angloamerikanischen Masssystem.

Verkehrswesen

Aufgrund der grossen Distanzen unterscheidet sich die Verkehrsinfrastruktur grundlegend von jener in Europa. Das Netz von Strassen, Schienen und Flugverbindungen ist stark auf die städtischen Grossräume fokussiert. Die Innenstädte werden vor allem als Büro- und Geschäftsräume genutzt. Die Wohngebiete und Einkaufszentren befinden sich weit ausserhalb und sind nur mit dem Auto erreichbar. Bus- und U-Bahnnetze gibt es nur in den Grossstädten.

WWW

- ✓ [US Transportministerium](#)
- ✓ [Greyhound-Busse](#)
- ✓ [Amtrak – National Railroad](#)

Strasse

Der Personentransport findet praktisch ausschliesslich auf der Strasse statt (Individualverkehr und Überlandbusse). Das Autobahn- und Strassennetz ist sehr dicht, aber oft mangelhaft unterhalten. Es gibt gebührenpflichtige Autobahnabschnitte und Brücken. Ein Netz von Langstreckenbussen zieht sich über das ganze Land und verbindet alle Grossstädte.

Schiene

Der Güterverkehr wird vor allem mit der Eisenbahn und grossen Lastwagen bewältigt. Als Personentransportmittel ist die Bahn praktisch nur noch im Dreieck Boston-Chicago-Washington D.C. existent. Verschiedene Eisenbahngesellschaften betreiben kontinentale Ost-West- und Nord-Süd-Verbindungen.

Luftfahrt

Im Fernverkehr dominiert das Flugzeug. Jede Grossstadt ist international gut verbunden.

Schifffahrt

In den USA werden 18% des Ladungsaufkommens über Wasserstrassen transportiert. Damit spielt die Binnenschifffahrt eine wichtige Rolle. Sie verfügt über 300 Häfen, in denen jährlich 2 Milliarden Tonnen umgeschlagen werden. Viele Wasserstrassen sind mit den Grossen Seen verbunden.

Fahrzeugimmatrikulation

Nähere Einzelheiten entnehmen Sie den nachfolgenden Links:

WWW

- ✓ [Vehicle registration and titling](#)
- ✓ [DMV – Registering a foreign-registered vehicle, car or motorcycle](#)

Führerausweisanerkennung

Der Schweizer Führerausweis ist in der Regel 6 Monate lang gültig, jeder Bundesstaat hat jedoch andere Bestimmungen. Deshalb müssen sich neu zuziehende Personen innerhalb kurzer Zeit beim *Department of Motor Vehicles* (DMV) erkundigen, wie die *state licence* (Führerschein

des Bundesstaates) beschafft werden kann. Man benötigt dafür eine *Social Security Number*. Diese muss bei einem lokalen Büro der *Social Security Administration* beantragt werden, was für *Nonresidents* und Personen ohne Arbeitsbewilligung aufwändig ist.

Eine englische Übersetzung (nur für den alten, blauen Führerausweis) oder ein internationaler Führerausweis sind leichter verständlich für Autovermieter und Behörden (bei Verkehrskontrollen oder Unfällen). Sie sind nur gültig, wenn sie von einem nationalen Führerausweis begleitet sind.

Der internationale Führerausweis ist im kantonalen Strassenverkehrsamt des Wohnsitzes erhältlich. Die englische Übersetzung ist kein offizielles Dokument, erleichtert jedoch die Verständigung.

Achtung: Informieren Sie sich über die Verkehrsvorschriften und halten Sie diese strikte ein. Das Nichtbezahlen von Bussen kann Probleme bei der nächsten Einreise in die USA zur Folge haben (siehe «[Einreise- und Visabestimmungen](#)»).

WWW

- ✓ [DMV – Driver's licence oder How to obtain a driver's licence – Get it done online](#)
- ✓ [American Automobile Association AAA](#)
- ✓ [Übersetzung schweizerischer Führerschein \(ASTRA\)](#)

Versicherung

Obwohl die Autohaftpflichtversicherung nicht in allen Staaten obligatorisch ist, sollte man sie abschliessen. Eine genügende Deckungssumme wird empfohlen, da die Forderungen aus einem Schaden ein beträchtliches Ausmass annehmen können.

WWW

- ✓ [Car Insurance Tips \(usa.gov\)](#)

Kultur und Kommunikation

Kulturelles Leben

Die Grossstädte der USA bieten unzählige Möglichkeiten zum Besuch kultureller Veranstaltungen. Es finden regelmässig Opern, Konzerte, Ballettaufführungen, Sprechtheater und Vernissagen in Kunstgalerien statt.

Religion

In den USA herrscht Religionsfreiheit. Rund die Hälfte der Bevölkerung ist protestantisch, ca. ein Viertel katholisch.

Radio, TV, Presse

Die Programme der SRG können in den USA nicht empfangen werden, viele Sendungen werden aber multimedial im Internet verbreitet (Streaming, Podcast, Download). Mit einer Satellitenantenne ist die Deutsche Welle empfangbar. Zudem können über Satelliten- oder Kabelanschluss unzählige TV- und Radio-Programme empfangen werden, je nach Abonnement.

WWW

- ✓ [Schweizer Radio und Fernsehen SRF](#)
- ✓ [Swissinfo](#)
- ✓ [SRG Broadcast.ch](#)

Nachstehend finden Sie eine Liste mit deutschsprachigen Zeitungen und Zeitschriften, die in den USA abonniert werden können:

WWW

- ✓ [Amerika Woche](#)
- ✓ [Nordamerikanische Wochen-Post](#)
- ✓ [Neue Presse USA](#)
- ✓ [Das Fenster](#)
- ✓ [Florida Sun](#)
- ✓ [German World Magazine](#)

Das Angebot lokaler Zeitungen und Zeitschriften ist sehr gross und vermag alle Interessensrichtungen zu befriedigen. Ausländische Zeitungen, Zeitschriften und Bücher sind grossenteils erhältlich, Tageszeitungen jedoch erst einige Tage nach Ausgabedatum. Je nach Region gibt es auch lokale Zeitungen in deutscher Sprache.

WWW

- ✓ [US Newspapers listed by State](#)
- ✓ [Schweizer Zeitungen im Internet](#)
- ✓ [Schweizer Revue](#)

Internet-Anschluss ist ohne weiteres erhältlich. Die meisten Provider bieten High-Speed, DSL oder «Dial-up» Verbindungen an. Für Kosten und Bedingungen sind die entsprechenden Anbieter direkt zu kontaktieren.

Es empfiehlt sich der Kauf von «Multisystem»-Geräten für TV/DVD; diese können auf Platz gekauft werden. **Achtung:** die hier käuflichen DVDs sind mit Code1 versehen und können nur von auf Platz angeschafften Multisystem-Geräten abgespielt werden.

CDs und DVDs sind in grosser Auswahl zu vorteilhaften Preisen vorhanden. Es stehen zahlreiche öffentliche Leihbibliotheken zur Verfügung.

Telefon und Notrufe

- Vorwahl: 001
- Polizei – Feuerwehr – Ambulanz: Tel. 911

Sicherheit

Natürliche Risiken

Tornados, Waldbrände und Erdbeben können das ganze Jahr über im ganzen Land auftreten. Von Mai bis November bedrohen Hurrikans den Golf von Mexiko und die Ostküste. Im Winter können heftige Schneestürme (Blizzards) auftreten. Beachten Sie bei allen natürlichen Risiken die Hinweise der untenstehenden Behörden.

WWW

- ✓ [National Weather Service and Hurricane Center](#)
- ✓ [National Weather Service](#)
- ✓ [World Meteorological Organization](#)
- ✓ [National Interagency Fire Center](#)
- ✓ [Earthquake Hazards Program](#)

Sollte sich während Ihres Aufenthalts eine Naturkatastrophe ereignen, melden Sie sich möglichst rasch bei Ihren Angehörigen und befolgen Sie die Anweisungen der Behörden. Sind die Verbindungen ins Ausland unterbrochen, kontaktieren Sie je nach Aufenthaltsort eine der schweizerischen Vertretungen (Botschaft, Generalkonsulat, Konsulat).

WWW

- ✓ [Schweizer Vertretungen in den USA](#)

Prüfen Sie unbedingt vor Ihrem Aufenthalt, welche medizinischen Leistungen von ihrer Krankenversicherung abgedeckt werden (siehe [Vorsorge und Versicherung](#)) und denken Sie an Reise- und andere Versicherungen.

Diverse Hinweise

Die Lage im Land ist grundsätzlich stabil. Das US Department of Homeland Security (DHS) weist jedoch auf die Möglichkeit von Terroranschlägen hin. Die Risiken können sich laufend ändern. Lesen Sie deshalb die Reisehinweise des EDA, sie werden laufend überprüft!

Alkoholkonsum ist für Personen unter 21 Jahren verboten und Alkohol darf nicht in der Öffentlichkeit konsumiert oder sichtbar herumgetragen werden. Es ist weiter strafbar, Kinder unter 12 Jahren unbeaufsichtigt zu lassen. Schon kleine Vergehen gegen das Betäubungsmittelgesetz werden mit mehreren Jahren Haft und einer Einreisesperre bestraft (Siehe auch Reisehinweise des EDA).

WWW

- ✓ [Reisehinweise Vereinigte Staaten](#)
- ✓ [DHS](#)

Schweizer und Schweizerinnen

Konsularischer und diplomatischer Schutz

Konsularischer Schutz

Eine besondere Form der Interessenwahrung der Auslandvertretungen zugunsten der Schweizer Bürger ist der konsularische Schutz. Gemäss Auslandschweizergesetz ASG (SR 195.1) vom 26. September 2014 sind die diplomatischen und konsularischen Vertretungen Schweizer Staatsangehörigen behilflich, wenn ihnen nicht zugemutet werden kann oder sie nicht in der Lage sind, ihre Interessen selbst oder mit Hilfe Dritter zu wahren. D.h., die betroffenen Personen haben im Sinn der Eigenverantwortung zunächst die vor Ort verfügbaren Anlaufstellen und Hilfsmöglichkeiten (z.B. Polizei, Ambulanz, medizinische Einrichtungen, Geldinstitute) oder Versicherungen soweit als möglich selbständig in Anspruch zu nehmen. Der konsularische Schutz, also die Hilfeleistung durch das EDA, kommt erst zum Tragen, wenn die Betroffenen alles Zumutbare versucht haben, um die Notlage selber organisatorisch oder finanziell zu überwinden. Auf Hilfeleistungen besteht kein Rechtsanspruch.

Diplomatischer Schutz

Verletzt ein Staat völkerrechtliche Regeln, so kann die Schweiz auf diplomatischer Ebene für ihre Staatsangehörigen tätig werden (diplomatischer Schutz).

WWW

- ✓ [Konsularischer Schutz: Hilfe im Ausland](#)
- ✓ [Diplomatischer und Konsularischer Schutz](#)
- ✓ [Reisehinweise EDA](#)
- ✓ [Informationen zum rückzahlbaren Vorschuss \(Bundesamt für Justiz\)](#)



Die Helpline EDA beantwortet als zentrale Anlaufstelle Fragen zu konsularischen Dienstleistungen.

Rund um die Uhr!

Tel. aus der Schweiz: 0800 24-7-365

Tel. aus dem Ausland: +41 800 24-7-365

E-mail: helpline@eda.admin.ch

✓ [Formular Helpline EDA](#)

✓ [Helpline EDA](#)



Gratisanruf (aus dem Ausland mit Skype)

Hinweis: Wenn Sie Skype auf Ihrem Computer oder Smartphone nicht installiert haben, erscheint eine Fehlermeldung. In diesem Fall installieren Sie zuerst das Programm mit dem folgenden Link: [Download Skype](#).

Politische Rechte

Nutzen Sie Ihre demokratischen Rechte auch im Ausland!

Schweizerische Staatsangehörige haben auch im Ausland die Möglichkeit, ihr Stimm- und Wahlrecht auszuüben. Sie können sich aktiv und passiv an eidgenössischen Volksbegehren, Abstimmungen und Nationalratswahlen beteiligen (Ständeratswahlen sind kantonale geregelt). Voraussetzung dafür ist ein fester Wohnsitz im Ausland, sowie die Anmeldung als Stimmberechtigter bei der dafür zuständigen Schweizerischen Botschaft oder dem Konsulat. Wer sich auf diesem Weg ins Stimmregister seiner letzten Wohngemeinde eintragen lässt, erhält auf dem Postweg das amtliche Stimm- und Wahlmaterial sowie die Erläuterungen des Bundesrates zugeschickt. In der «Schweizer Revue», der Zeitschrift für Auslandschweizer, wird regelmässig über bevorstehende Eidgenössische Abstimmungen informiert oder konsultieren Sie die Website www.ch.ch/Abstimmungen.

E-Voting

Auslandsschweizerinnen und Auslandsschweizer aus mehreren Kantonen können bei den eidgenössischen Abstimmungen und Wahlen ihre Stimme via Internet abgeben.

Kantonale Wahlen und Abstimmungen

Diverse Kantone offerieren Auslandsschweizerinnen und Auslandsschweizern auch die Teilnahme an kantonalen Urnengängen.

Anmeldung als Stimmbürger

Auch Doppelbürgerinnen und Doppelbürger können die schweizerischen Stimm- und Wahlrechte ausüben. Sie riskieren damit in gewissen Staaten, die die Doppelbürgerschaft nicht anerkennen, allfällige Konsequenzen in Bezug auf die andere Staatsbürgerschaft.

eGov

Alle Vertretungen haben – in Ergänzung zum Internetauftritt des EDA – eigene Webseiten mit einem umfassenden Informationsangebot für Auslandsschweizer. Ebenso sind die wichtigsten Formulare – Anmeldeformular, Antrag Reiseausweis, Meldung als stimmberechtigte Auslandsschweizerin bzw. Auslandsschweizer – elektronisch abrufbar. Immer mehr Vertretungen kommunizieren zudem via Social Media wie Facebook und Twitter.

WWW

- ✓ [Webseite der Botschaft Washington](#)
- ✓ [Webseite des EDA](#)
- ✓ [Merkblatt Politische Rechte](#)

Schweizervereine

Auslandsschweizer-Organisation ASO

Die ASO besteht aus dem Auslandsschweizererrat – auch «Auslandsschweizerparlament» genannt – und dem Auslandsschweizersekretariat, das eine breite Dienstleistungspalette für Auslandsschweizerinnen und Auslandsschweizer anbietet. Dazu gehören Beratung und Betreuung in Zusammenhang mit Auswanderung, Auslandsaufenthalt und Rückwanderung; Herausgabe der «Schweizer Revue», die alle angemeldeten Auslandsschweizerinnen und Auslandsschweizer kostenlos erhalten; Organisation des jährlichen Auslandsschweizer-Kongresses; Betreuung von jungen Auslandsschweizerinnen und Auslandsschweizern (Lager, Familienaufenthalte, Jugendaustausch) und politische Rechte.

WWW

- ✓ [Auslandsschweizer-Organisation ASO](#)

Swiss Community

Die Internet-Plattform [SwissCommunity.org](#) vernetzt schweizerische Staatsangehörige weltweit:

- Vernetzen Sie sich mit anderen Auslandsschweizerinnen und Auslandsschweizern, wo immer Sie sind.
- Informieren Sie sich über relevante Neuigkeiten und Veranstaltungen.
- Finden Sie Hilfe bei der Wohnungssuche – oder das beste Fondue in der Stadt!
- Entdecken Sie die Schweiz.

WWW

- ✓ [Swisscommunity](#)

Kontakt

✉ Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten EDA
Konsularische Direktion KD
Auswanderung Schweiz
Effingerstrasse 27, 3003 Bern

☎ +41 800 24-7-365

✉ helpline@eda.admin.ch

💻 www.swissemigration.ch